UBS (CH) Fund Solutions

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag **Stand: 30. Oktober 2026**

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt (KID) oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des UBS (CH) Fund Solutions wurde von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 16. Oktober 2020 genehmigt.

Die Teilvermögen UBS SARON® SF und UBS USD Overnight Rate SF enthalten sowohl als ETF wie auch nicht als ETF ausgestaltete Anteilsklassen (sog. gemischte Anlagefonds). Die als ETF ausgestalteten Anteilsklassen verwenden in ihrer Bezeichnung den Zusatz «ETF». Die ETF-Anteile sind an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert und werden deshalb auch als Exchange Traded Funds («ETF») bezeichnet. Sämtliche nicht als ETF ausgestalteten Anteilsklassen führen in ihrer Bezeichnung den Zusatz "ETF" nicht.

1.2 Laufzeit

Der Umbrella-Fonds und die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden sofern das Teilvermögen an diesen Erträgen nutzungsberechtigt ist.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. sofern das Teilvermögen an diesen Erträgen nutzungsberechtigt ist.

Die Ertragsausschüttungen bzw. Thesaurierungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten oder in der Abrechnung dem Anleger gesondert ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. die Zahlstelle berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Zahltag. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden von der Fondsleitung bzw. Zahlstelle im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung / Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in CHF geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in CHF umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Depotbank nicht bis zum Tag vor dem Zahltag vorhanden ist.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Die Teilvermögen
- UBS MSCI USA SF Index Fund
- UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
- UBS CMCI Oil SF ETF
- UBS Carbon Compensated Gold ETF
- UBS SARON® SF
- UBS USD Overnight Rate SF

haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)
Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA
Dieser Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01.07. bis 30.06.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

1.6 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit für jedes Teilvermögen die folgenden Anteilsklassen:

Fonds, bzw. Anteile, die nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden:

A. – UBS MSCI USA SF Index Fund

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV pro Anteil	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit[2]	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
USD acc	USD	USD	100	21. Oktober 2020	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Thesaurierend
USD I-B acc	USD	USD	100	31. Oktober 2022	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Thesaurierend
USD dis	USD	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Ausschüttend
USD I-B dis	USD	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Ausschüttend
hGBP acc	GBP	USD	100	28. Oktober 2020	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Thesaurierend
hGBP I-B acc[1]	GBP	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Thesaurierend
hGBP dis	GBP	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Ausschüttend
hGBP I-B dis[1]	GBP	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Ausschüttend
hCHF acc	CHF	USD	100	28. Oktober 2020	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Thesaurierend
hCHF I-B acc[1]	CHF	USD	100	15. Mai 2024	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Thesaurierend
hCHF dis	CHF	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Ausschüttend
hCHF I-B dis[1]	CHF	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Ausschüttend
hEUR acc	EUR	USD	100	28. Oktober 2020	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Thesaurierend
hEUR I-B acc[1]	EUR	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Thesaurierend
hEUR dis	EUR	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.12%	Inhaber	Ausschüttend
hEUR I-B dis[1]	EUR	USD	100	[DATUM]	1/10'000 Anteil	0.067%	Namen	Ausschüttend

B. – UBS SARON® SF[5]

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV pro Anteil	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
CHF I-A1 acc	CHF	CHF	10	29. September 2025	1/10'000 Anteil	0.05%	Namen	Thesaurierend

C. – UBS USD Overnight Rate SF[6]

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV pro Anteil	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
USD I-A1 acc	USD	USD	10	29. September 2025	1/10'000 Anteil	0.05%	Namen	Thesaurierend

Fonds, bzw. Anteile, die an einer Schweizer Börse kotiert werden:

A. – UBS CMCI Oil SF hCHF ETF

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
CHF dis	CHF	CHF	50	07.09.2010[3]	1	0.26%	Inhaber	Ausschüttend

B. – UBS CMCI Oil SF ETF

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
USD dis	USD	USD	50	15.06.2010 [4]	1	0.26%	Inhaber	Ausschüttend

C. – UBS Carbon Compensated Gold ETF

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV pro Anteil	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
USD acc	USD	USD	10	10.01.2023	1	0.30%	Inhaber	Thesaurierend
hCHF acc	CHF	USD	10		1	0.30%	Inhaber	Thesaurierend
hJPY acc	JPY	USD			1	0.30%	Inhaber	Thesaurierend

D. – UBS SARON® SF

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV pro Anteil	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
ETF CHF acc	CHF	CHF	5	02.04.2025	1	0.05%	Inhaber	Thesaurierend

E. – UBS USD Overnight Rate SF

Anteilsklasse	Rechnungswährung	Basiswährung/ Referenzwährung	Erster NAV pro Anteil	Lancierungsdatum	Kleinste handelbare Einheit	Pauschale Verwaltungskommission p.a.	Verwahrform	Ertragsverwendung
ETF USD acc	USD	USD	5	02.04.2025	1	0.05%	Inhaber	Thesaurierend

1 Die Einteilung in die Anteilsklasse erfolgt in Absprache mit dem Anleger aufgrund seines Mandatsverhältnisses mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw.
2 Für jede Anteilsklasse werden Fraktionen von bis zu 1/10'000 Anteil ausgegeben.
3 Dieses Teilvermögen wurde lanciert, als es noch unter dem Umbrella-Fonds UBS ETF (CH) geführt wurde. Die Überführung in den Umbrella-Fonds UBS (CH) Fund Solutions erfolgte per 14. Dezember 2022 (nach Handelsschluss). Der erste Handelstag unter dem UBS (CH) Fund Solutions war der 15. Dezember 2022.
4 Dieses Teilvermögen wurde lanciert, als es noch unter dem Umbrella-Fonds UBS ETF (CH) geführt wurde. Die Überführung in den Umbrella-Fonds UBS (CH) Fund Solutions erfolgte per 14. Dezember 2022 (nach Handelsschluss). Der erste Handelstag unter dem UBS (CH) Fund Solutions war der 15. Dezember 2022.
5 Dieses Teilvermögen beinhaltet ETF- sowie nicht ETF-Anteilsklassen, vgl. 1.6, Bst. D.

6 Dieses Teilvermögen beinhaltet ETF- sowie nicht ETF-Anteilsklassen, vgl. 1.6, Bst. E.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Kotierung

1.7.1 Fonds, bzw. Anteile, die nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden:

A. – UBS MSCI USA SF Index Fund

Die Anteile dieses Teilvermögens sind an keiner Börse kotiert.

Umtausch
Die Anteilsinhaber können zurzeit keinen Umtausch ihrer Anteile verlangen.

B. – UBS SARON® SF

Die Anteile der Anteilsklasse **CHF I-A1 acc** des Teilvermögens «UBS SARON® SF» sind an keiner Börse kotiert.

Umtausch
Die Anteilsinhaber können zurzeit keinen Umtausch ihrer Anteile verlangen.

C. – UBS USD Overnight Rate SF

Die Anteile der Anteilsklasse **USD I-A1 acc** des Teilvermögens «UBS USD Overnight Rate SF» sind an keiner Börse kotiert.

Umtausch
Die Anteilsinhaber können zurzeit keinen Umtausch ihrer Anteile verlangen.

1.7.2 Fonds, bzw. Anteile, die an einer Schweizer Börse kotiert werden:

Handel
Die Anteilsklassen, die den Zusatz «ETF» im Namen tragen sind gemäss Kotierungsstandard für kollektive Kapitalanlagen an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert und werden deshalb auch als Exchange Traded Funds («ETF») bezeichnet. Der Handel dieser Anteile über die «SIX» erfolgt in den Währungen, wie sie auf der Webseite ersichtlich sind: www.ubs.com/etf.

Die Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilsklassen durch die Fondsleitung respektive durch deren Vertreiber wird als Primärmarkt bezeichnet. Erwerb am Sekundärmarkt bedeutet Kauf oder Verkauf über die Börse.
ETF-Anteile können im Primär- oder Sekundärmarkt von Anlegern erworben und am Sekundärmarkt veräussert werden. Die Anleger am Sekundärmarkt haben zudem das Recht, ihre Anteile direkt bei der Fondsleitung zurückzugeben. Die damit verbundenen Bedingungen und Kosten sind unter 1.12.4 ersichtlich. Bei gemischten Teilvermögen können nur die als ETF ausgestalteten Anteilsklassen am Sekundärmarkt erworben und veräussert werden.

Bei gemischten Teilvermögen bestehen Unterschiede zwischen Handelbarkeit, Preisstellung und Gegenpartei, sowie damit verbundenen Auswirkungen und Risiken für die Anleger, vgl. dazu die Bestimmungen in diesem Absatz 1.7 bzgl. Handel, Market Maker, Authorised Participants und iNAV, Absatz 1.11 bzgl. NAV sowie Absatz 1.15 bzgl. Risiken/Auswirkungen. Bezüglich Gegenparteien ist zu beachten, dass ETF-Anteilsklassen, im Gegensatz zu nicht kotierten Anteilsklassen, am Sekundärmarkt (Börse) öffentlich gehandelt werden. Entsprechend sind die Gegenparteien am Sekundärmarkt nicht wie bei nicht kotierten Anteilsklassen die Fondsleitung, sondern die Market Maker und die Authorised Participants (vgl. in diesem Absatz weiter unten) oder jegliche andere an der Börse handelnde Investoren.

Der Nettoinventarwert eines ETF-Anteils zum Zeitpunkt der Kotierung ist auf der Website ersichtlich: www.ubs.com/etf.

Dieser Prospekt gilt als Kotierungsprospekt für die Kotierung von ETF-Anteilen (Anteile, die den Zusatz «ETF» im Namen tragen) der Teilvermögen an der SIX. Die Fondsleitung übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Fondsleitung wird bestätigt, dass alle Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Gesichtspunkte ausgelassen wurden.

Die Kotierung der ETF-Anteile an der SIX hat zum Ziel, Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertreibern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der ETF-Anteile an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Angaben zum Erwerb von ETF-Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind im Kapitel 1.8 enthalten.

Umtausch
Die Mindestanlage beträgt für die ETF-Anteile aller Klassen, die an der SIX kotiert sind, jeweils ein Anteil. Es besteht zurzeit für die ETF-Anteile kein Mindestzeichnungsbetrag für zusätzliche Zeichnungen. Die ETF-Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in solche einer anderen ETF-Anteilsklasse desselben Teilvermögens auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen, wenn die Voraussetzungen des Haltens derjenigen ETF-Anteilsklasse, in welche der Umtausch erfolgen soll, erfüllt sind. Ein Umtausch zwischen ETF-Anteilen und nicht kotierten Anteilen ist nicht möglich.

Market Maker
Aufgabe des Market Maker ist es, einen Markt für die gehandelten ETF-Anteile der Teilvermögen aufrechtzuerhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für die Anteile der Teilvermögen in das Handelssystem der SIX einzugeben.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) verlangt, dass Market Maker sicherstellen, dass die Differenz («Spread») zwischen dem massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Teilvermögens berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilvermögens und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse der im UBS CMCI WTI Crude Oil USD Index enthaltenen Titel für die Teilvermögen «– UBS CMCI Oil SF hCHF ETF» und «– UBS CMCI Oil SF ETF» und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Swiss Exchange Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein sinnvolles Mass gemäss nachfolgender Ausführung reduziert wird.

Durch eine Vereinbarung zwischen der SIX einerseits und dem Market Maker andererseits, wird der Market Maker verpflichtet, innerhalb eines bestimmten Rahmens und unter normalen Bedingungen einen Markt der ETF-Anteile, zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile dieser ETF-Anteilsklassen in das Handelssystem der SIX einzugeben, welche in der Regel und unter normalen Marktbedingungen einen Spread von 2% (jeweils 1% auf beiden Seiten des Intraday Inventarwertes) nicht übersteigen.

Die als Market Maker für den Handel der ETF-Anteile bestimmten Unternehmen sind jeweils auf der Webseite der SIX aufgeführt: https://www.six-group.com/exchanges/funds/etf/productprovider_list_de.html
Unter anderem hat folgendes Unternehmen einen Market Maker Vertrag abgeschlossen:
UBS AG, Geschäftsbereich Investment Bank

Das Clearing wird über die SIX SIS AG «SIS» durchgeführt.

Authorised Participants («APs»)

Die Vermögensverwalter, die im Namen des Anlagefonds handeln, sowie bestimmte Finanzinstitute (die sog. Authorised Participants, «APs») schliessen Verträge (die «AP-Agreements») ab, in welchen die Vorschriften und Bedingungen festgelegt sind, unter denen die APs ETF-Anteile zeichnen, zurücknehmen und umwandeln dürfen. Gemäss den Bestimmungen der AP-Agreements können die Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen durch APs ganz oder teilweise gegen Wertschriften (Ausgabe oder Empfang) durchgeführt werden, solange die entsprechenden Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von ETF-Anteilen durch APs werden gewöhnlich in Einheiten durchgeführt, die für jedes Teilvermögen eine vorher festgelegte Anzahl von ETF-Anteilen umfassen. Die AP-Agreements enthalten zudem detaillierte Vorschriften zur Regelung und Durchführung der Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von ETF-Anteilen durch die APs.

Diese Regeln umfassen Grenzwerte für die Mindestzeichnung und für die Grösse von Positionen und sehen die Möglichkeit vor, Rücknahmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilvermögen überschreiten, aufzuschieben. Um jegliche Zweifel auszuräumen, beinhalten diese Regeln auch bestimmte Vorschriften zu den Fristen, zu denen Anträge auf die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von ETF-Anteilen bei der Fondsleitung einzugehen haben, um am betreffenden Handelstag bearbeitet zu werden. Die in diesem Prospekt aufgeführten Standard-Rücknahme-/Zeichnungsschlüsse (Cut-off Zeiten) ist unter Umständen nicht auf die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von ETF-Anteilen von APs anwendbar.

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis für ETF-Anteile basiert auf dem täglich ermittelten Nettoinventarwert der ETF-Anteile des entsprechenden Teilvermögens. Dieser Wert wird um die im AP-Agreement festgeschriebenen Zeichnungs- oder Rücknahmekommissionen entweder erhöht oder verringert.

A. – UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
B. – UBS CMCI Oil SF ETF

Anteile der Teilvermögen «– UBS CMCI Oil SF hCHF ETF» und «– UBS CMCI Oil SF ETF» sind an der SIX Swiss Exchange kotiert. Der Handel der Anteile des Teilvermögens «– UBS CMCI Oil SF ETF» wurde per 18. Juni 2010 aufgenommen und erfolgt in US-Dollar. Der Handel der Anteile des Teilvermögens «– UBS CMCI Oil SF hCHF ETF» wurde per 10. September 2010 aufgenommen und erfolgt in Schweizer Franken. Erstausgabewert für Anteile des Teilvermögens «– UBS CMCI Oil SF hCHF ETF» entspricht CHF 50 und für Anteile des Teilvermögens «– UBS CMCI Oil SF ETF» USD 50. Die Überführung dieser Anteile in den Umbrella-Fonds UBS (CH) Fund Solutions erfolgte am 14. Dezember 2022 (nach Handelsschluss). Der erste Handelstag unter dem UBS (CH) Fund Solutions war der 15. Dezember 2022.

C. – UBS Carbon Compensated Gold ETF

Anteile der Anteilsklassen USD acc, hCHF acc und hJPY acc des Teilvermögens «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» sind an der SIX Swiss Exchange kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse USD acc wurde per 23. März 2023 aufgenommen und erfolgt in US-Dollar. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse hCHF acc in Schweizer Franken wurde noch nicht aufgenommen. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse hJPY acc in Japanischem Yen wurde noch nicht aufgenommen.

D. – UBS SARON® SF
Anteile der Anteilsklasse ETF CHF acc des Teilvermögens «UBS SARON® SF» sind an der SIX kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse ETF CHF acc wurde per 2. April 2025 aufgenommen und erfolgte in Schweizer Franken.

E. – UBS USD Overnight Rate SF
Anteile der Anteilsklasse ETF USD acc des Teilvermögens «UBS USD Overnight Rate SF» sind an der SIX kotiert. Der Handel der Anteile der Anteilsklasse ETF USD acc wurde per 2. April 2025 aufgenommen und erfolgte in US-Dollar.

Indikativer Nettoinventarwert (iNAV)
Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) ist der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse eines Teilvermögens, der während der Handelszeiten der SIX in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnet wird. Der iNAV soll den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Hinweis auf den Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse geben. Die Werte werden in der Regel auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Portfolios des Anlagefonds unter Verwendung von Echtzeitkursen von Solactive AG sowie anderen Quellen berechnet.

Solactive AG wurde von der Fondsleitung mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV-Werte der Anteilsklassen beauftragt. Die Verbreitung der iNAV-Werte erfolgt über Solactive AG und die iNAV-Werte werden auf den wichtigsten Terminals der Marktdatenanbieter und der relevanten Börsen sowie auf einer Vielzahl von Websites, die Börsendaten anzeigen, angezeigt.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben bzw. gekauft oder verkauft werden können, und sollte auch nicht als solcher angesehen oder betrachtet werden. Insbesondere kann ein iNAV, der für einen Anlagefonds angegeben wird, bei dem die Bestandteile des Referenzindexes oder die Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen iNAV nicht aktiv gehandelt werden, nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils widerspiegeln. Ein solcher iNAV kann daher irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Die Tatsache, dass die Fondsleitung oder ihr Dienstleister nicht in der Lage ist, einen iNAV auf Echtzeitbasis oder für einen beliebigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, führt nicht per se zu einem Stopp des Anteilshandels an einer einschlägigen Börse, der unter den jeweiligen Umständen durch die Regeln der relevanten Börse bestimmt wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Berechnung und der Ausweis eines iNAV zeitliche Verzögerungen beim Eingang der Preise der betreffenden konstituierenden Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln können, die auf denselben konstituierenden Wertpapieren basieren, einschliesslich beispielsweise des Referenzindexes oder der Anlagen selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die am Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen und relevante wirtschaftliche sowie andere Faktoren berücksichtigen (einschliesslich gegebenenfalls Informationen auf der Grundlage des Referenzindexes oder der Anlagen, die einem Teilvermögen entsprechen). Die Fondsleitung und ihr Dienstleister übernehmen keine Haftung gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Der iNAV ist ein indikativer Wert und sollte von keinem Anleger und keiner Person für etwas anderes herangezogen werden als einen einfachen Hinweis auf den möglichen Wert eines Anteils zum relevanten Zeitpunkt.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1.8.1 Primärmarkt

Fonds, bzw. Anteile, die nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden:

Anteile der Teilvermögen und deren Fraktionen (sofern solche bestehen) werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt (A) an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag [1. August] etc.) sowie (B) an Tagen, an welchen die Banken in New York für Geschäfte geschlossen sind wie auch (C) wenn der

Referenzindex vom Indexanbieter nicht berechnet wird oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

A. – UBS MSCI USA SF Index Fund
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/10'000 Anteile ausgegeben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

B. – UBS SARON® SF

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile der Anteilsklasse CHF I-A1 acc des Teilvermögens «UBS SARON® SF», die bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/10'000 Anteile ausgegeben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

C. – UBS USD Overnight Rate SF
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile der Anteilsklasse USD I-A1 acc des Teilvermögens «UBS USD Overnight Rate SF», die bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Fraktionsanteile werden bis auf 1/10'000 Anteile ausgegeben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Fonds, bzw. Anteile, die an einer Schweizer Börse kotiert werden:

Der Anleger kann ETF-Anteile an Teilvermögen im Primär- oder im Sekundärmarkt erwerben. Die Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilen an Teilvermögen durch die Fondsleitung respektive durch deren Vertreiber wird als Primärmarkt bezeichnet. Erwerb am Sekundärmarkt bedeutet Kauf oder Verkauf über die Börse.

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt (A) an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.), (B) an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der jeweiligen Teilvermögen geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können, (C) wenn der Referenzindex vom Indexanbieter nicht berechnet wird oder (D) wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

A. – UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
B. – UBS CMCI Oil SF ETF
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 17.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Vermögens des Teilvermögens zu erzielen.

Es werden keine Fraktionsanteile ausgegeben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Es werden keine Retrozessionen entrichtet.

C. – UBS Carbon Compensated Gold ETF
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.30 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts gemäss Ziff. 1.11 dieses Prospektes abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden.
Für die Sachauslage in Gold gilt eine Cut-off-Zeit von 12.00 Uhr damit die Aufträge bis spätestens 15.30 Uhr bei der Depotbank erfasst werden können.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert gemäss Ziff. 1.11 dieses Prospektes, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert gemäss Ziff. 1.11 dieses Prospektes, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich. Die Zahlung erfolgt für alle Teilvermögen jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Es werden keine Retrozessionen entrichtet.

D. – UBS SARON® SF
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile der Anteilsklasse ETF CHF acc des Teilvermögens «UBS SARON® SF», die bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Vermögens des Teilvermögens zu erzielen.

Es werden keine Fraktionsanteile ausgegeben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Es werden keine Retrozessionen entrichtet.

E. – UBS USD Overnight Rate SF
Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile der Anteilsklasse ETF USD acc des Teilvermögens «UBS USD Overnight Rate SF», die bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen (Cut-off Zeit), werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Für bei Vertreibern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Vermögens des Teilvermögens zu erzielen.

Es werden keine Fraktionsanteile ausgegeben.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.12.4 ersichtlich. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden. Es werden keine Retrozessionen entrichtet.

1.8.2. Sachauslagen

Anleger von Anteilen aller Anteilsklassen des Teilvermögens «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar eine Auszahlung/Einbuchung von Gold zu verlangen («Sachauslage»). Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet Sachauslagen zuzulassen. Sie entscheidet alleine darüber, ob sie dem Antrag des Anlegers zustimmt und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Weiter vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung des physischen Goldes des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei dem Teilvermögen «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» grundsätzlich auf Gold, welches nachweisbar gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der British Standards Institution (BSI) als «carbon neutral» gilt in der Standardeinheit 1 Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1000, sowie auf gemäss § 8 Ziff. 1 Bst c) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Goldbestände beschränkt.
Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei der genannten Standardeinheit à ca. 12.5 kg Goldbarren innert einer Frist von höchstens 30 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Bei der Bereitstellung von Gold fällt keine Mehrwertsteuer an. Vor Auslieferung des Goldes wird die im Prospekt unter 1.12.4 genannte Kommission erhoben. Die Kosten für die Auslieferung von Gold in der Schweiz unterliegen der Mehrwertsteuer. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ausgelieferten zulässigen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungsstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt.

Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen, obengenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden zulässigen Anlagen und der entsprechenden Anteile des Teilvermögens gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Prospekt. Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

Sofern ein Anleger von der Möglichkeit einer Sachauslage Gebrauch machen möchte, sind die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Informationen (z.B. Kunden Konto-Nummer, Kunden-Identität) zwingend durch die Depotbank der Fondsleitung offen zu legen und der Anleger ermächtigt die Depotbank mit seinem Antrag auf Sachauslage zur entsprechenden Offenlegung. Andernfalls kann der Auftrag zurückgewiesen werden.

1.8.3 Sekundärmarkt (nur für Fonds, bzw. Anteile, die an einer Schweizer Börse kotiert werden)

Beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse fällt im Gegensatz zu Ausgaben und Rücknahmen am Primärmarkt die in § 20 vorgesehene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils lediglich die für Börsentransaktionen üblichen Kommissionen zu tragen. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Kurs, den ein Anleger für Anteile zu zahlen bereit ist (dem «Geldkurs»), und dem Kurs, zu dem ein Anleger die Anteile zu verkaufen bereit ist (dem «Briefkurs»), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als «Spread» oder «Geld-Brief-Spanne» bezeichnet.

Solche Transaktionen werden weitgehend analog zum Erwerb oder zur Veräusserung von Aktien über die SIX abgewickelt. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen. Dadurch ist der Anleger wesentlich flexibler bezüglich der Preisstellung als dies bei Zeichnung oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertreiber der Fall wäre. Die Anleger am Sekundärmarkt haben das Recht, ihre Anteile direkt bei der Fondsleitung zurückzugeben. Die damit verbundenen Bedingungen und Kosten sind unter 1.12.4 ersichtlich.

Analog zum Erwerb von Aktien können zudem die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge mit einer Limite versehen werden (limitierte Aufträge). Die aktuellen Börsenkurse sind jeweils unter www.ubs.com/etf abrufbar.

Wenn die SIX als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein Handel von Anteilen statt.

Im Sinne der Schweizer Umsatzabgabe gelten die Fondsanteile als steuerpflichtige Urkunden. Die Ausgabe oder die Übertragung der Fondsanteile im Sekundärmarkt kann daher die Schweizer Umsatzabgabe zum jeweils geltenden Satz auslösen, wenn ein inländischer Effektenhändler entweder als Partei oder Vermittler an der Transaktion beteiligt ist.

1.9 Verwendung der Erträge

Siehe dazu unter Punkt 5.1 Nützlichen Hinweise.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

1.10.1 Angaben zu den Indexanbietern

Indexanbieter müssen gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes (die "Benchmark-Verordnung"), die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, im Register der Administratoren und Referenzwerte der ESMA verzeichnet sein.

- MSCI Limited wurde zum 7. März 2018 in dieses Register aufgenommen (als Index-Anbieter des MSCI USA Index Net Total Return).
- Bloomberg Index Services Limited wurde am 18. Oktober 2019 in dieses Register aufgenommen (als Index- Anbieter des UBS CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index und des UBS CMCI WTI Crude Oil USD Index bis am 30. Juni 2022).
- MerQube Inc. wurde noch nicht in dieses Register aufgenommen (als Index- Anbieter des UBS CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index und des UBS CMCI WTI Crude Oil USD Index bis ab dem 1. Juli 2022).
- Solactive AG als Index Anbieterin des Solactive SOFR Daily Total Return Index wurde ebenfalls in dieses Register aufgenommen.
- SIX Index AG als Index-Anbieterin des SARON® Index ist gemäss Verordnung (EU) 2016/2011 (BMR) im Register der Drittstaaten Referenzwerte («Third country benchmarks») der ESMA verzeichnet.

Sofern in diesem Prospekt nicht anders angegeben, sind die von den Teilvermögen als Benchmark verwendeten Indizes ("Verwendung" definiert gemäss der Benchmark-Verordnung) zum Datum dieses Prospekts von Index-Anbietern bereitgestellt, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung gepflegten Register von Administratoren und Benchmarks erscheinen.
Aktualisierte Angabe darüber, ob die Benchmark von einem in das ESMA-Register der EU-Benchmark Administratoren und Benchmarks aus Drittländern eingetragenen Administrator, bereitgestellt wird, sind unter https://registers.esma.europa.eu/publication/ verfügbar.
Für den Fall, dass eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Fondsleitung, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet ("Contingency Plan"). Anteilinhaber können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Fondsleitung einsehen.

1.10.2 Anlageziel und Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen

A. – UBS MSCI USA SF Index Fund

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet. Das Anlageziel lautet wie folgt:
Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex zu erwirtschaften.
Referenzindex: MSCI USA Index Net Total Return
Das Teilvermögen bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Risikohinweise am Ende dieser Ziff. 1.15 zu lesen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens lautet wie folgt:
Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens wie folgt anzulegen:

(i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Fondsleitung im Namen des Teilvermögens und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA)), wobei diese Swaps besicherte oder unbesicherte Swaps einschliesslich Total-Return-Swaps (wie unter Ziff. 1.9.3 «Indexnachbildungsstrategie» und Ziff. 1.10.3 «Der Einsatz der Derivate» näher beschrieben) (die «Swaps») sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen und

(ii) in einem Portfolio übertragbarer Wertpapiere, das (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschliesslich Aktien und Vorzugsaktien), festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (solche Anleihen können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein), Geldmarktinstrumente (einschliesslich US-Schatzwechsel, Bareinlagen und kurzfristige Geldmarkteinlagen), wandelbare Anleihen und Commercial Papers und/oder Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich anderer Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds, umfasst. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS Group AG ausgegeben werden. Investiert das Teilvermögen in derartige übertragbare Wertpapiere und/oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, so schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen unbesicherte oder Total-Return-Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Wertpapieren und/oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die unter (i) und (ii) oben genannten Swaps, übertragbaren Wertpapiere und/oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen sowie etwaige zusätzliche Barmittel (die der Anlage oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden das «Vermögen des Teilvermögens» für die Zwecke des Verkaufsprospekts.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anleger jeweils beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Index Disclaimer

DAS HIERIN BESCHRIEBENE FINANZPRODUKT WIRD WEDER VON MSCI LIMITED («MSCI») NOCH SEINEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER SONSTIGEN PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GESPONSERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DIE MSCI-INDEXE SIND EXKLUSIVES EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEX-NAMEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN VOM LIZENZNEHMER FÜR BESTIMMTE ZWECKE LIZENZIERT. WEDER MSCI SELBST NOCH EINES SEINER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IRGENDEINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, GEBEN GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS ODER DER ÖFFENTLICHKEIT IRGENDEINE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, IM HINBLICK AUF DIE EMPFEHLUNG EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESES FINANZPRODUKT IM SPEZIELLEN BZW. DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE WERTENTWICKLUNG EINES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTS NACHZUBILDEN. MSCI ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER WARENZEICHEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI UNABHÄNGIG VON DIESEM FINANZPRODUKT ODER DEM EMITTENTEN ODER INHABER DIESES FINANZPRODUKTS FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERPFLICHTET, DIE BEDÜRFNISSE DES EMITTENTEN ODER INHABERS DES FINANZPRODUKTS BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSTELLUNG UND BERECHNUNG DER MSCI-INDEXE ZU BERÜCKSICHTIGEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IST VERANTWORTLICH FÜR ODER BETEILIGT AN DER FESTLEGUNG DER FRISTEN, KURSE UND DES EMISSIONSVOLUMENS DES FINANZPRODUKTS ODER DER FESTLEGUNG BZW. BERECHNUNG DER GLEICHUNG, ZU DER DIESES FINANZPRODUKT IN BARGELD UMGETAUSCHT WERDEN KANN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, ÜBERNIMMT GEGENÜBER DEN INHABERN DIESES FINANZPRODUKTS EINE HAFTUNG ODER VERPFLICHTUNG IM HINBLICK AUF DIE VERWALTUNG, VERMARKTUNG ODER DEN VERTRIEB DIESES FINANZPRODUKTS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DEN ODER ZUR VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH ANSIEHT, GARANTIEREN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER SONSTIGER DARIN ENTHALTENER DATEN. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, GEBEN GARANTIEN DIREKTER ODER INDIREKTER ART IN BEZUG AUF DIE VOM LIZENZNEHMER, KUNDEN ODER GEGENPARTEIEN DES LIZENZNEHMERS, EMITTENTEN DER WERTPAPIERE, INHABERN DER WERTPAPIERE ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN IN VERBINDUNG MIT DEN HIERUNTER LIZENZIERTEN RECHTEN ODER FÜR ANDERE ZWECKE. WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER ANDERE PARTEIEN, DIE MIT DER ERSTELLUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BEFASST SIND ODER DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHEN, HAFTEN FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT EINEM MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DES WEITEREN GEBEN WEDER MSCI NOCH SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IRGENDEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG, UND MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND ALLE ANDEREN PARTEIEN, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN SIND, LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ZUSICHERUNG IM HINBLICK AUF DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN AB. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN HAFTEN MSCI, SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER EINE ANDERE PARTEI, DIE AN DER BERECHNUNG ODER ZUSAMMENSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT ODER DAMIT VERBUNDEN IST, IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE, INDIREKTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE STRAFEN EINSCHLIESSLICH SCHADENERSATZ ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), AUCH WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DES EINTRITTS DIESER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers bzw. keine sonstige natürliche oder juristische Person darf einen Handelsnamen, eine Handelsmarke oder eine Dienstleistungsmarke von MSCI verwenden oder darauf verweisen, um dieses Produkt zu sponsern, zu unterstützen, zu vermarkten oder zu fördern, ohne sich diesbezüglich zuvor an MSCI zu wenden und festzulegen, ob die Genehmigung vonseiten MSCI vonnöten ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.

B. – UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
C. – UBS CMCI Oil SF ETF

Die Teilvermögen werden passiv verwaltet. Das Anlageziel lautet wie folgt:
Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, die Wertentwicklung der Basiswerte **UBS CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index** (Bloomberg: XTWCCE Index; für den UBS CMCI Oil SF hCHF ETF; Indexname bis 30. Juni 2022: UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index) bzw. **UBS CMCI WTI Crude Oil USD Index** (Bloomberg: CTWCER Index für den UBS CMCI Oil SF ETF; Indexname bis 30. Juni 2022: UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index) (nachfolgend: der «Index» und zusammen die «Indizes») abzubilden und damit an der Wertentwicklung der oben genannten Indizes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.

Die Teilvermögen bilden den Referenzindex synthetisch ab. Es wird auf alternative Anlageprodukte zurückgegriffen, um die Rendite des Referenzindexes zu imitieren (vgl. folgend in der Anlagepolitik). Das Risiko der synthetischen Replikation besteht in dem Ausfall der Gegenpartei, welches aber zu 105% besichert ist.

Die Anlagepolitik der Teilvermögen lautet wie folgt:
Zur Erreichung des Anlageziels kann jedes Teilvermögen drei unterschiedliche Anlagepolitiken anwenden:

(i) Investition in ein **«Effektenportfolio»** (wie unten beschrieben) und in Derivate, wie zum Beispiel mit einer Swap-Gegenpartei zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Index-Swaps (die **«OTC-Swap-Transaktion»**). Ziel der OTC-Swap-Transaktion, die als unfunded Swaps (besicherte

Swaps) wie unter Ziff. 1.10.4 C beschrieben strukturiert sind, ist es, die Wertentwicklung des Effektenportfolios gegen die Wertentwicklung des Referenzindex des jeweiligen Teilvermögens auszutauschen. Die Wertentwicklung des Effektenportfolios wird damit neutralisiert und die Anleger tragen kein Preis- oder Währungsrisiko in Bezug auf das Effektenportfolio;

(ii) Investition der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen, die als fully funded Swaps (unbesicherte Swaps) wie unter Ziff. 1.10.4 C beschrieben strukturiert sind, um die Wertentwicklung des Referenzindex des jeweiligen Teilvermögens zu erhalten. Zwar kann das Teilvermögen in diesem Fall jederzeit vollständig oder teilweise einer oder mehrerer OTC-Swap-Transaktionen ausgesetzt sein, jedoch werden Sicherheiten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktionen hinterlegt, so dass das Swap-Gegenpartei-Risiko jederzeit unter 10% bleiben wird. Die Fondsleitung strebt an, die Anlagen in fully funded Swaps jederzeit unter 20% des Nettovermögens zu halten, kann das aber nicht zusichern.

(iii) Investition in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen, um die Wertentwicklung des Referenzindex zu erhalten. In diesem Fall können die Teilvermögen ihre Nettoerlöse in ein Anleihenportfolio investieren (wie unten beschrieben), um den Ertrag von Bargeld bzw. geldnaher Mittel in der Referenzwährung des Teilvermögens zu erzielen.

Die Fondsleitung kann, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, im Einvernehmen mit der Swap-Gegenpartei beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Anlagepolitiken auf die andere umzustellen.

Der Wert der Anteile der Teilvermögen ist an den jeweiligen Referenzindex (abzüglich der Pauschalkommissionen) zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite gekoppelt, deren Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Vermögen der Teilvermögen nicht selbst in den Komponenten der entsprechenden Referenzindizes angelegt wird, sondern die entsprechende Risikoaussetzung einzig über die OTC-Swap-Transaktion(en) erzielt wird. Die Komponenten des jeweiligen Referenzindex bilden damit nicht selbst Teil des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens. Die Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) spiegelt entweder die relativen Veränderungen in der Wertentwicklung des Referenzindex und des Effektenportfolios oder die Wertentwicklung des Referenzindex wider.
Das Effektenportfolio kann aus Wertpapieren und -rechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit sowie aus auf frei konvertierbare Währungen lautende Schuldverschreibungen und -rechte (Zertifikate und ähnliches) auf Aktien, Aktienindizes bzw. Aktienbaskets (ausgenommen sind Wandelanleihen) ausgegeben von privat- und gemischtwirtschaftlichen Emittenten und bis zu 15% festverzinsliche Anlagen bestehen.

Das Effektenportfolio und die liquiden Vermögenswerte (wie Einlagen), die das Teilvermögen daneben halten darf, werden, zusammen mit den derivativen Techniken sowie etwaigen Gebühren und Aufwendungen zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilvermögens an jedem Bewertungstag von der Fondsleitung bewertet.

Das Anleihenportfolio kann aus auf frei konvertierbare Währungen lautenden Anleihen und Notes wie auch andere festverzinsliche oder variable verzinsliche Schuldverschreibungen und –rechte von privat- oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, auf eine frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit, Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen und Bankeinlagen bestehen.
Um das Gegenparteirisiko jedes Teilvermögens aus den OTC-Swap-Transaktionen jederzeit unter 10% des Nettovermögens des Teilvermögens zu halten, stellt die Swap Gegenpartei der Depotbank Sicherheiten in der Form von Beteiligungswertpapieren und –wertrechten und/oder Forderungswertpapieren und –wertrechten zur Verfügung. Zurzeit agiert UBS AG London Branch als Swap-Gegenpartei für die OTC-Swap-Transaktion(en).

Allgemeine Index-Informationen

Die Indizes sind der Massstab («Benchmark») der modernen Rohstoffanlage und reflektieren die unbesicherten Erträge der WTI Crude Oil Future-Kontrakte. Grundsätzlich repräsentieren sie die gesamte Terminkurve des WTI Crude Oil basierend auf den zugrunde liegenden konstanten Fristigkeiten von 3 Monaten, 6 Monaten, 1 Jahr, 2 Jahren und 3 Jahren. Die CMCI Oil Familie wurde per 29. Januar 2007 mit einem Basiswert von 1000 Punkten normiert. Die Gewichtung, die Komposition und die Komponenten basieren auf einer Kombination von Fundamental- und Liquiditätsgewichtungen. Fundamentalgewichtungen werden auf Grund von ökonomischen Indikatoren wie der Inflation, dem Brutto-Inlands-Produkt und den weltweiten Konsumvolumina bestimmt. Liquiditätsgewichtungen werden basierend auf den Volumina und den offenen Zinsen der Öl-Future-Kontrakte bestimmt. Fundamental- und Liquiditätsgewichtungen werden einmal jährlich im Juli angepasst. Die CMCI Indexkommission tritt jährlich zusammen und beschliesst die allfällige Anpassungen der Index Gewichtung.

Der Unterschied zwischen dem UBS CMCI WTI Crude Oil USD Index und dem UBS CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index liegt in der Währungssicherung, die als eine Indexkomponente betrachtet werden kann. Die Erträge aus diesem währungsgesicherten Index sind vergleichbar mit den Renditen einer traditionellen Quanto-Strategie (d.h. einer Strategie, bei welcher das Währungsrisiko abgesichert ist). Nur die tägliche positive/negative Performance des Index ist der täglichen Entwicklung des USD/CHF Wechselkurses ausgesetzt. Der entsprechende Nominalbetrag des CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index ist daher weitgehend abgesichert.

Das Indexregelwerk sowie die aktuellen Indexgewichtungen können jederzeit unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden: http://www.ubs.com/4/investch/cmci/pdf/cmci/CMCI_Technical_Documentation.pdf.

UBS AG agiert als Index-Sponsor und MerQube agiert als Indexadministrator und der Indexadministrator liefert die jeweiligen Indexstände an jedem «planmässigen Handelstag» an Reuters/Bloomberg (in Echtzeit während des Tages). «Planmässige Handelstage» sind alle Bankwerktage, an denen die (a) der Index-Administrator die offiziellen Schlussstände des Index publizieren und (b) UBS AG London Branch als Swap-Berechnungsstelle offen für Geschäfte ist.

Index Disclaimer für UBS

Zwischen Anlegern, die an den Index gebundene Produkte kaufen, verkaufen, abschliessen oder halten (solche Produkte, die "Indexprodukte" und solche Anleger, die "Indexproduktanleger") und UBS AG, London Branch (in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin des Index der "Indexeigner") besteht keine Rechtsbeziehung (weder vertraglich noch deliktisch oder anderweitig), und der Indexeigner schuldet keinem Indexproduktanleger eine Verpflichtung (weder vertraglich noch deliktisch noch anderweitig). Es können daher weder von einem Indexproduktanleger noch von einer anderen Person Ansprüche, Klagen oder Gerichtsverfahren gegen den Indexeigner geltend gemacht werden, gleich welcher Art.

Der Indexeigentümer gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Ergebnisse, die durch die Verwendung des Indexes erzielt werden können, oder der Zahlen oder Niveaus, auf denen der Index an einem bestimmten Tag oder anderweitig steht. Darüber hinaus gibt der Indexeigentümer keine Zusicherung hinsichtlich einer Modifizierung oder Änderung der bei der Berechnung des Indexes verwendeten Methodik und ist nicht verpflichtet, die Berechnung, Veröffentlichung und Verbreitung des Indexes fortzusetzen.

Der Indexeigentümer übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Indexes und seiner Berechnung oder der damit zusammenhängenden Informationen und gibt keinerlei Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf den Index ab. Das Verfahren und die Grundlage der Berechnung und Zusammenstellung des Index sowie die damit verbundenen Formeln, konstituierenden Benchmarks und Faktoren können vom Indexverwalter jederzeit geändert werden. Der Index unterliegt den im Indexhandbuch dargelegten Bedingungen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können.

Der Indexeigentümer übernimmt keine Verantwortung oder Haftung (weder aus Fahrlässigkeit noch aus anderen Gründen) für die Verwendung des Indexes und/oder die Bezugnahme auf den Index durch uns oder andere Personen im Zusammenhang mit Wertpapieren oder für etwaige Ungenauigkeiten, Auslassungen, Fehler oder Irrtümer bei der Berechnung des Indexes (und der Indexeigentümer ist nicht verpflichtet, eine Person oder einen Indexproduktanleger auf einen darin enthaltenen Fehler hinzuweisen) oder für etwaige wirtschaftliche oder sonstige Verluste, die einem Indexproduktanleger oder anderen Personen, die mit Wertpapieren handeln, dadurch direkt oder indirekt entstehen können. Jeder Indexproduktanleger oder jede andere Person, die mit Wertpapieren handelt, tut dies daher in voller Kenntnis dieses Haftungsausschlusses und kann sich in keiner Weise auf den Indexeigner verlassen.

Der Indexeigentümer gibt keine Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der Methodik ab und übernimmt keine Haftung für die Verwendung dieser Informationen.

Dieser Haftungsausschluss schließt die Haftung nicht aus oder schränkt sie ein, soweit ein solcher Ausschluss oder eine solche Einschränkung nach den Gesetzen oder Vorschriften, denen der Indexinhaber unterliegt, nicht zulässig ist.

Die Marke und der Name des Index sind Eigentum von UBS.

Index Disclaimer für MerQube
Alle von MerQube in diesem Prospekt bereitgestellten Informationen sind unpersönlich und nicht auf die Bedürfnisse einer Person, eines Unternehmens oder einer Gruppe von Personen oder Unternehmen zugeschnitten. MerQube erhält im Zusammenhang mit der Lizenzierung seiner Indizes an Dritte und der Erbringung von kundenspezifischen Berechnungsdienstleistungen eine Vergütung.
Die in der Vergangenheit erzielte Performance eines Indexes ist kein Hinweis oder eine Garantie für zukünftige Ergebnisse.
Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Ein Engagement in einer durch einen Index repräsentierten Anlageklasse ist nur durch investierbare Instrumente möglich, die auf diesem Index basieren. MerQube ist nicht Sponsor, Befürworter, Verkäufer, Förderer oder Verwalter von Anlagefonds oder anderen Anlageinstrumenten, die von Dritten angeboten werden und deren Ziel es ist, eine auf der Wertentwicklung eines Index basierende Anlagerendite zu erzielen. MerQube gibt keine Zusicherung, dass Anlageprodukte, die auf dem Index basieren, die Wertentwicklung des Index genau nachbilden oder positive Anlagerenditen liefern. MerQube, Inc. ist kein Anlageberater, und MerQube gibt keine Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit einer Investition in einen solchen Anlagefonds oder ein anderes Anlageinstrument. Eine Entscheidung, in einen solchen Anlagefonds oder ein anderes Anlageinstrument zu investieren, sollte nicht im Vertrauen auf die in diesem Dokument gemachten Aussagen getroffen werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, eine Anlage in einen solchen Anlagefonds oder ein anderes Anlageinstrument nur nach sorgfältiger Abwägung der Risiken zu tätigen, die mit einer Anlage in solche Anlagefonds verbunden sind und die in einem Prospekt oder einem ähnlichen Dokument, das vom Emittenten des Anlagefonds oder eines anderen Anlageprodukts oder -instruments oder in dessen Namen erstellt wurde, ausführlich dargelegt sind.
Die Schlusskurse der Indizes werden von MerQube auf der Grundlage der Schlusskurse der einzelnen Bestandteile des Index berechnet, wie sie von der jeweiligen Hauptbörse festgelegt werden. Die Schlusskurse erhält MerQube von einem seiner Drittanbieter und verifiziert sie durch den Vergleich mit den Preisen eines anderen Anbieters. Die Anbieter erhalten die Schlusskurse von den Primärbörsen.

MerQube und seine Datenlieferanten (zusammen "MerQube-Parteien") übernehmen keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Verfügbarkeit dieses Prospektes. Die MerQube-Parteien sind nicht verantwortlich für Fehler oder Auslassungen, unabhängig von der Ursache, für die Ergebnisse, die durch die Nutzung des Inhalts erzielt werden. DIE MERQUBE PARTEIEN LEHNEN JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH, FREI VON BUGS, SOFTWAREFEHLERN ODER MÄNGELN, DASS DAS FUNKTIONIEREN DES INHALTS NICHT UNTERBROCHEN WIRD ODER DASS DER INHALT MIT JEDER SOFTWARE- ODER HARDWAREKONFIGURATION ZUSAMMENARBEITET. In keinem Fall haften die MerQube Parteien für direkte, indirekte, zufällige, exemplarische, kompensatorische, strafende, besondere oder Folgeschäden, Kosten, Ausgaben, Anwaltskosten oder Verluste (einschließlich, ohne Einschränkung, entgangene Einnahmen oder entgangene Gewinne und Opportunitätskosten) in Verbindung mit der Nutzung des Inhalts, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Veröffentlichung der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Indikator oder eine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Alle vor dem Auflegungsdatum dargestellten Informationen sind rückwirkend getestet. Die rückgetestete Wertentwicklung ist keine tatsächliche Wertentwicklung, sondern eine hypothetische. Die Backtest-Berechnungen basieren auf derselben Methodik, die zum Zeitpunkt der offiziellen Auflegung des Indexes/der Indizes in Kraft war. Rückwirkend ermittelte Daten können jedoch die Anwendung der Indexmethodik im Nachhinein widerspiegeln, und historische Berechnungen können sich aufgrund von Überarbeitungen der für die Indexberechnung verwendeten Wirtschaftsdaten ändern. Vollständige Angaben zur Indexmethodik finden Sie unter www.merqube.com. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren.

Das Erstwertdatum ist der erste Tag, für den ein berechneter Wert (entweder live oder backgetestet) für einen bestimmten Index vorliegt. Das Einführungsdatum bezeichnet das Datum, an dem die Werte eines bestimmten Index zum ersten Mal als live betrachtet werden: Indexwerte, die für ein beliebiges Datum oder einen beliebigen Zeitraum vor dem Einführungsdatum des Index bereitgestellt werden, gelten als backtested. MerQube definiert das Launch Date als das Datum, an dem die Werte eines Index bekanntlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Die dargestellten Indexrenditen stellen nicht die Ergebnisse des tatsächlichen Wertpapierhandels dar. MerQube, Inc. verwaltet keine tatsächlichen Vermögenswerte. Die Indexrenditen spiegeln nicht die Zahlung von Verkaufskosten oder Gebühren wider, die ein Anleger für den Kauf der Wertpapiere, die dem/den Index(en) zugrunde liegen, oder für Investmentfonds, die die Wertentwicklung des/der Index(e) nachbilden sollen, zahlen muss. Die Erhebung dieser Gebühren und Kosten würde dazu führen, dass die tatsächliche und im Nachhinein getestete Wertentwicklung des Fonds/Investmentvehikels niedriger ist als die Wertentwicklung des Index, den das Vehikel/der Fonds nachbildet.

Die Teilvermögen werden passiv verwaltet und bilden den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels der Teilvermögen nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik der Teilvermögen festgelegten Limiten abzubilden. Die Teilvermögen qualifizieren darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.3 zu lesen.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

D. – UBS Carbon Compensated Gold ETF

Definitionen:

Carbon Compensated Gold:	Kohlenstoffneutrales Gold, d.h. Gold, das gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der British Standards Institution («BSI») als «Carbon Neutral» qualifiziert.
CO2-Reduktionskosten:	Kosten zur Erlangung der Kohlenstoffneutralität von Gold (sog. «carbon neutral Gold»). Sie betragen zur Zeit USD 5.25 pro Unze Gold. Die Kohlenstoffneutralität von Gold ist mit Kosten verbunden. Diese CO2-Reduktionskosten werden bei der Ausgabe von Anteilen dem Marktpreis für Gold zugeschlagen und gleich einer Ausgabekommission dem Anleger belastet. Diese CO2-Reduktionskosten dienen z.B. dem Erwerb von Emissionszertifikaten oder der Investition in Aufforstungsprogramme, welche die CO2-Emissionen kompensieren und decken überdies die Kosten der UBS AG im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Verkauf, dem Inventar, dem Marktrisiko und der Verifizierung des carbon neutral Gold.
CO2-Neutralitätsprämie:	Der Aufpreis zum jeweiligen Marktwert von Gold, welchen die UBS AG gegenüber der Fondsleitung für den Erwerb von carbon neutral Gold des Teilvermögens «- UBS Carbon Compensated Gold ETF» zu bezahlen sich verpflichtet hat. Sie beträgt zur Zeit USD 1.00 pro Unze Gold. Muss die Fondsleitung Gold aus dem Vermögen des Teilvermögens «- UBS Carbon Compensated Gold ETF» veräussern, so hat sich die UBS AG zur jederzeitigen Abnahme von carbon neutral Gold zum jeweiligen Marktwert des Goldes plus CO2-Neutralitätsprämie verpflichtet.
CO2-Reduktionskostendifferenz:	Differenz zwischen den CO2-Reduktionskosten und der CO2-Neutralitätsprämie. Sie beträgt zur Zeit USD 4.25 pro Unze (USD 5.25 – USD 1.00 = USD 4.25). Sie wird vom Teilvermögen und somit indirekt vom Anleger getragen.
LBMA:	London Bullion Market Association, London. Die LBMA ist der wichtigste ausserbörsliche Handelsplatz für Gold weltweit Sie hat ihren Sitz in London (www.lbma.org.uk). Hier wird seit 1919 der Weltmarktpreis für Gold festgestellt.

Das Anlageziel:

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Golds, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten (einschliesslich der «CO2-Reduktionskosten») zu reflektieren.

Das Teilvermögen bildet den «LBMA PM Fixing Index» als den übergeordneten Index und den «LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index (Total Return)» als den Referenzindex nach. Er investiert in MKS PAMP Carbon Neutral Gold, das vom LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index (Total Return) nachgebildet wird. Im Grunde wird die Performance des Referenzindex angestrebt. Entsprechend der Full-Replication-Methode werden sämtliche Wertpapiere des Indexes entsprechend ihrer Indexgewichtung erworben, sodass sie mit der Gewichtung des Referenzindexes übereinstimmen. Anpassungen im Fondsportfolio des Indexes werden nachvollzogen.

Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden («Referenzwerte-Verordnung»), müssen Indexanbieter im Administratoren- und Referenzwert-Register der ESMA (das «Benchmark-Register») aufgeführt sein.

- Solactive AG, als Indexsponsor des UBS Carbon Compensated Gold ETF, wurde ebenfalls in dieses Register aufgenommen.

Die Anlagepolitik:
Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird in Good-Delivery-Barren gemäss den Vorschriften der LBMA der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000 oder besser in Einzelverwahrung gehalten. Für Spitzenbestände von bis zu max. 450 Unzen (oz.) Gold bleibt die Zentralverwahrung vorbehalten, welche dem Teilvermögen einen Miteigentumsanteil an physisch hinterlegten Barren in Standardeinheiten in der Höhe der entsprechenden Unzen verschafft.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Gold, welches nachweisbar gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI als «carbon neutral» gilt. Die Fondsleitung kann ausserdem für das Teilvermögen flüssige Mittel in der Form von Guthaben auf Sicht und Zeit halten.

Der PAS2060 Carbon Neutrality Standard des BSI:
Die Produktion von Gold ist mit hohen CO2 Emissionen verbunden. Darum investiert dieses Teilvermögen ausschliesslich in Gold, welches diese CO2 Emissionen aus der Atmosphäre wieder entfernt und dadurch kompensiert. Es handelt sich hierbei um Gold, das gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI als «carbon neutral» qualifiziert.

Die BSI ist eine global agierende Normungsorganisation für Standardentwicklung, Schulung, Prüfung und Zertifizierung. Sie wurde 1901 in Grossbritannien gegründet und war die erste Normungsorganisation der Welt. Zu den bekanntesten Gütezeichnen gehören das KSI-Kitemark und die CE-Kennzeichnung. BSI wurde 1929 mit der Royal Charter ausgezeichnet – einer Satzung des Vereinigten Königreichs. Sie legt die Grundsätze des Handels der BSI fest und sorgt für höchste Transparenz. BSI ist ein privates Unternehmen, führt aber die Aufgaben des National Standards Body im Vereinigten Königreich aus.

Der PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI weist die Kohlenstoffneutralität nach. Kohlenstoffneutralität bedeutet, dass der Atmosphäre keine neuen Treibhausgasemissionen (THG; auf Englisch: Greenhouse Gas GHG) zugeführt werden. Werden weiterhin Emissionen freigesetzt, müssen diese durch die Aufnahme einer entsprechenden Menge aus der Atmosphäre ausgeglichen, d.h. aus der Atmosphäre entfernt werden, zum Beispiel durch Kohlenstoffabscheidung und durch Wiederaufforstung, die durch Kohlenstoffgutschriften unterstützt werden.

Der PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI legt einen vierstufigen Prozess zum Nachweis der Kohlenstoffneutralität fest. Dieser umfasst die folgenden Schritte:

1. Bewertung der Treibhausgasemissionen auf der Grundlage genauer Messdaten
2. Verringerung der Emissionen durch einen zielgerichteten Kohlenstoffmanagementplan von mind. 1.00% pro Jahr
3. Ausgleich überschüssiger Emissionen durch den Kauf von Emissionsgutschriften. Dadurch wird der durch das Gold verursachte CO2-Ausstoss aus der Atmosphäre entfernt und somit kompensiert.
4. Dokumentation und Verifizierung durch entsprechende erklärende Unterlagen und öffentliche Bekanntmachungen

Durch eine unabhängige Verifizierung nach PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI kann nachgewiesen werden, dass die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind.

Die Zertifizierung des Goldes nach PAS 2060 erfolgt durch The Carbon Trust (https://www.carbontrust.com/de).
The Carbon Trust ist ein Unternehmen, das durch Beratung und Controlling anderen Unternehmen, Regierungen und Organisationen hilft, ihre CO2- Emissionen zu reduzieren und ressourcenschonender zu operieren. The Carbon Trust ist eine führende globale Organisation und bietet CO2-Zertifizierungsdienste und Systeme zur Quantifizierung von CO2-Emissionen an. The Carbon Trust überprüft die Daten zum CO2-Fussabdruck von Organisationen und Produkten und auditiert und zertifiziert Unternehmen und Produkte, um nachzuweisen, dass die Standards eingehalten wurden wie beispielsweise PAS 2060.

Die CO2-Reduktionskosten:
Wie oben beschrieben, investiert das Teilvermögen in Gold in kuranter Form, das nach dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI als «carbon neutral» qualifiziert. «Carbon neutral» bedeutet, dass der Atmosphäre keine neuen Treibhausgasemissionen (THG) zugeführt werden sowie der jährliche CO2 Ausstoss für den gesamten Lifecycle des produzierten «carbon neutral» Gold um mindestens 1.00% pro Jahr reduziert wird, d.h. durch spezifische Massnahmen aus der Atmosphäre entzogen wird. Diese Kohlenstoffneutralität ist mit Kosten verbunden, wie z.B. den Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten oder für Investitionen in Aufforstungsprogramme, welche die CO2-Emissionen kompensieren aber auch den Kosten der UBS AG im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Verkauf, dem Inventar, dem Marktrisiko und der Verifizierung des «carbon neutral» Gold. Die Fondsleitung geht davon aus, dass durch solche Investitionen das PAS 2060 zertifizierte Gold einen höheren Wert hat als Gold, welches diesen Standard nicht erfüllt.

Um diese Kosten zu decken, kauft die Fondsleitung das Gold des Teilvermögens zum Marktwert plus CO2-Reduktionskosten. Als Verkäuferin dient ausschliesslich die UBS AG, welche die Lieferung von Gold gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI sicherstellt. Die UBS AG ist davon überzeugt, dass Gold, welches als «carbon neutral» nach dem PAS 2060 Standard qualifiziert, einen höheren Marktwert hat als Gold, welches diese Voraussetzung nicht erfüllt. Darum hat sich die UBS AG gegenüber der Fondsleitung vertraglich verpflichtet, jederzeit «carbon neutral» Gold des Teilvermögens zum Marktwert gemäss Ziff. 1.11 plus die «CO2-Neutralitätsprämie» zurückzukaufen. Das führt zur CO2-Reduktionskostendifferenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis des carbon neutral Gold (unter der Annahme eines gleichbleibenden Marktwertes des Goldes und unter Ausserachtlassung weiterer Kosten und Gebühre). Diese CO2-Reduktionskostendifferenz wird vom Teilvermögen und mithin indirekt vom Anleger getragen. Sie hat zur Folge, dass der Anleger auf seiner Anlage in dieses Teilvermögen nur dann einen Gewinn erzielen kann, wenn der Marktwert des Goldes zwischen dem Kauf und dem Verkauf von Anteilen des Teilvermögens um mindestens die CO2-Reduktionskostendifferenz (und aller weiteren Kosten und Gebühren) steigt.

Da die UBS AG sich vertraglich verpflichtet hat, von der Fondsleitung jederzeit carbon neutral Gold des Teilvermögens zum Marktwert plus CO2-Neutralitätsprämie abzukaufen, deckt sich der Nettoinventarwert des Teilvermögens nicht mit dem Marktwert des Golds, sondern liegt – unter Ausserachtlassung der Kosten und Gebühren - um die CO2-Neutralitätsprämie über dem Marktwert.

Die verfolgte Nachhaltigkeitspolitik und die verfolgten Nachhaltigkeitsansätze
Das Teilvermögen ist gemäss der UBS-internen Nachhaltigkeitsmethodologie nicht als nachhaltig zu klassifizieren und wird deshalb nicht nachhaltig verwaltet.

Das Teilvermögen wird nach Ansicht des UBS Asset Management als «Artikel-8-Produkt» gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) eingestuft.

Die Anlagestrategie beruht auf diesen Nachhaltigkeitsdaten und den vom Index-Administrator Solactive AG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien.
Das Finanzprodukt bildet den LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index (Total Return) (Referenzindex) mit einem Nachhaltigkeitsprofil nach, das CO2-Emissionen pro Kilogramm Gold durch den Handel von CO2-Zertifikaten auf dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt kompensiert.

Das von der Fondsleitung mit dem Teilvermögen verfolgte Ziel ergibt sich ausschliesslich aus der vorstehend beschriebenen Anlagepolitik.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich

E. UBS SARON® SF

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet. Das Anlageziel lautet wie folgt:
Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex zu erwirtschaften.
Referenzindex: SARON® Index
Das Teilvermögen bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Risikohinweise unter Ziff. 1.15 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens lautet wie folgt:
Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens wie folgt anzulegen:
(i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Fondsleitung im Namen des Teilvermögens und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA)), wobei diese Swaps besicherte oder unbesicherte Swaps einschliesslich Total-Return-Swaps (wie unter Ziff. 1.9.3 «Indexnachbildungsstrategie» und Ziff. 1.10.3 «Der Einsatz der Derivate» näher beschrieben) (die «Swaps») sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen und
(ii) in einem Portfolio übertragbarer Wertpapiere, das (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschliesslich Aktien und Vorzugsaktien), festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (solche Anleihen können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein), Geldmarktinstrumente (einschliesslich US-Schatzwechsel, Bareinlagen und kurzfristige Geldmarkteinlagen), wandelbare Anleihen und Commercial Papers und/oder Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich anderer Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds, umfasst. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS Group AG ausgegeben werden. Investiert das Teilvermögen in derartige übertragbare Wertpapiere und/oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, so schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen unbesicherte oder Total-Return-Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Wertpapieren und/oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die unter (i) und (ii) oben genannten Swaps, übertragbaren Wertpapiere und/oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen sowie etwaige zusätzliche Barmittel (die der Anlage oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden das «Vermögen des Teilvermögens» für die Zwecke des Verkaufsprospekts.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anleger jeweils beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

Index Disclaimer von SIX Index AG
SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zu UBS AG, mit Ausnahme der Lizenzierung des SARON® Index und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit UBS SARON® SF.
SIX Index AG und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu UBS SARON® SF, insbesondere:
- wird UBS SARON® SF in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;
- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf UBS SARON® SF oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung UBS SARON® SF;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing von UBS SARON® SF;
- finden allfällige Belange von UBS SARON® SF oder der Inhaber von UBS SARON® SF keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des SARON® Index und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Index AG und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit UBS SARON® SF und dessen Performance aus.
SIX Index AG geht weder mit den Käufern des UBS SARON® SF noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.

Insbesondere

- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
  - die Ergebnisse, welche von UBS SARON® SF, den Inhabern von UBS SARON® SF oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des SARON® Index sowie den im SARON® Index enthaltenen Daten erzielt werden können;
  - die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des SARON® Index und seinen Daten;
  - die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des SARON® Index und seinen Daten;
  - die Performance des UBS SARON® SF im Allgemeinen.

- leisten SIX Index AG und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SARON® Index oder seinen Daten aus;
- haften SIX Index AG und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im SARON® Index oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit UBS SARON® SF entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Index AG oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen UBS AG und SIX Index AG dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber von UBS SARON® SF oder sonstiger Dritter.

F. UBS USD Overnight Rate SF

Das Teilvermögen wird passiv verwaltet. Das Anlageziel lautet wie folgt:
Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex zu erwirtschaften.
Referenzindex: Solactive SOFR Daily Total Return Index

Das Teilvermögenbildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Einschätzung von UBS Asset Management als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Risikohinweise unter Ziff. 1.15 zu lesen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens lautet wie folgt:
Um das Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens wie folgt anzulegen:

(i) Swaps (jeder Swap ist eine Vereinbarung zwischen der Fondsleitung im Namen des Teilvermögens und einer Genehmigten Gegenpartei gemäss einer Mastervereinbarung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA)), wobei diese Swaps besicherte oder unbesicherte Swaps einschliesslich Total-Return-Swaps (wie unter Ziff. 1.9.3 «Indexnachbildungsstrategie» und Ziff. 1.10.3 «Der Einsatz der Derivate» näher beschrieben) (die «Swaps») sein können. Durch diese Swaps wird ein indirektes Engagement im Referenzindex eingegangen und

(ii) in einem Portfolio übertragbarer Wertpapiere, das (ohne Einschränkung) Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (einschliesslich Aktien und Vorzugsaktien), festverzinsliche Wertpapiere wie Staats- und Unternehmensanleihen (solche Anleihen können mit oder ohne Rating und fest oder variabel verzinslich sein), Geldmarktinstrumente (einschliesslich US-Schatzwechsel, Bareinlagen und kurzfristige Geldmarkteinlagen), wandelbare Anleihen und Commercial Papers und/oder Anteile anderer offener kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich anderer Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds, umfasst. Alle vorgenannten Wertpapiere und Vermögenswerte können von einem Mitglied des Konzerns UBS Group AG ausgegeben werden. Investiert das Teilvermögen in derartige übertragbare Wertpapiere und/oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, so schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen unbesicherte oder Total-Return-Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Wertpapiere und/oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Wertpapieren und/oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der genehmigten Gegenpartei der Swaps.

Die unter (i) und (ii) oben genannten Swaps, übertragbaren Wertpapiere und/oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen sowie etwaige zusätzliche Barmittel (die der Anlage oder der effizienten Portfolioverwaltung dienen) bilden das «Vermögen des Teilvermögens» für die Zwecke des Verkaufsprospekts.

Die Fondsleitung kann für das Teilvermögen unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anleger jeweils beschliessen, ganz oder teilweise von einer der oben beschriebenen Vorgehensweisen zu einer anderen Vorgehensweise zu wechseln.

1.10.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der in § 12 des Fondsvertrags für jedes Teilvermögen angegebene Commitment-Ansatz (Commitment I) zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10.4 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für die Teilvermögen UBS MSCI USA SF Index Fund, UBS CMCI Oil SF hCHF ETF, UBS CMCI Oil SF ETF, UBS Carbon Compensated Gold ETF, UBS SARON® SF und UBS USD Overnight Rate SF keine Effektenleihe-Geschäfte.

1.10.5 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für die Teilvermögen UBS MSCI USA SF Index Fund, UBS CMCI Oil SF hCHF ETF, UBS CMCI Oil SF ETF, UBS Carbon Compensated Gold ETF, UBS SARON® SF und UBS USD Overnight Rate SF keine Pensionsgeschäfte.

1.10.6 Indexnachbildungsstrategie

A. Allgemeines

Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds können durch Anlagen in einen oder mehrere Swaps ein Engagement im jeweiligen Referenzindex eingehen. Es ist nicht beabsichtigt, dass ein solches Teilvermögen direkt in die Komponenten des Referenzindex investiert, um das Anlageziel des Teilvermögens zu erreichen. Das jeweilige Teilvermögen (und die Anleger des Teilvermögens) geht ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

Allfällige abgesicherte Anteilsklassen sollen das Währungsrisiko verringern, indem sie in Swaps mit einem Engagement im Referenzindex bzw. dem entsprechenden Total Return Index (sofern vorhanden) und monatlich rollende Devisenterminkontrakte (FX Forwards) investieren. Ziel der Währungsabsicherung ist es, das Währungsrisiko der Anteilsklasse gegenüber der Währung des Referenzindex oder des Total Return Index zu begrenzen (wenn auch nicht zu beseitigen). Ziel der FX Forwards ist es, auf der Ebene der Anteilsklassen den Gewinn oder Verlust aus dem Fremdwährungsengagement zu begrenzen.

Das Teilvermögen kann durch die Anlagen in Swaps einem Kontrahentenrisiko ausgesetzt sein – weitere Informationen sind im nachfolgenden Abschnitt «Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps» und in Ziff. 1.15 «Risikofaktoren» zu finden.

Die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich um die 0.10 % p. a. betragen. In Abweichung davon wird für die Teilvermögen UBS SARON® SF und UBS USD Overnight Rate SF die Höhe des Tracking Errors nach Gebühren und Transaktionskosten unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich um die 0.02 % p. a. betragen.
Der Jahresbericht des Umbrella-Fonds, der auf der Website www.ubs.com/funds zu finden ist, enthält folgende Informationen:

a) die Höhe des realisierten Tracking Errors für das Jahr, d. h. die Volatilität der Differenz zwischen der Rendite des Teilvermögens und der Rendite des Referenzindex;
b) eine Erklärung für die Abweichung zwischen dem erwarteten und realisierten Tracking Error für das Jahr;
c) die jährliche Tracking-Differenz für das Jahr, d. h. die Differenz zwischen der Wertentwicklung des Teilvermögens und des Referenzindex und
d) eine Erklärung für die jährliche Tracking-Differenz, einschliesslich der Auswirkungen von Transaktionskosten, Gebühren und Aufwendungen auf die

Wertentwicklung des Fonds.

B. Strategie der Portfoliotransparenz

Im Rahmen der Transparenzpolitik des Umbrella-Fonds hinsichtlich der Zusammenstellung des Portfolios und sämtlicher erhaltener Sicherheiten in Verbindung mit den Swaps werden tagtäglich Informationen auf Ebene der einzelnen Positionen offengelegt. Die Informationen werden auf der Website www.ubs.com/funds veröffentlicht.

Die Vermögenswerte, in die das Vermögen des Teilvermögens zur Erreichung des jeweiligen Anlageziels investiert, werden im Abschnitt «Anlagepolitik» dargelegt. Einzelheiten über die Zusammenstellung des Vermögens jedes Teilvermögens sind auf der Website www.ubs.com/funds zu finden.

C. Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten – Swaps

Die Fondsleitung schliesst für jedes dieser Teilvermögen mit einem Mitglied des Konzerns UBS Group AG (die «Genehmigte Gegenpartei») Swap-Vereinbarungen ab, denen zufolge das Teilvermögen berechtigt ist, von der Genehmigten Gegenpartei den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex zu beanspruchen.

Swap-Vereinbarungen sind Verträge zwischen zwei Parteien, bei denen zwei Parteien vereinbaren, die aus bestimmten vereinbarten Anlagen oder Instrumenten erzielten oder realisierten Renditen (oder Renditedifferenzen) zu tauschen.

Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen folgende Arten von Swaps abschliessen:

1. Fully funded Swaps (auch unbesicherte Swaps genannt), bei denen das Teilvermögen den Nettoerlös einer Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt.
2. Unfunded Swaps (auch besicherte Swaps genannt) erfordern in der Regel keine Vorauszahlung, und die Fondsleitung investiert das gesamte bzw. nahezu das gesamte Vermögen eines Teilvermögens in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren und/oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen, wie für jedes Teilvermögen unter Ziff. 1.10.2 oben aufgeführt. Die Fondsleitung leistet für das Teilvermögen als Gegenleistung für die Erträge der Bestandteile des Referenzindex eine Zahlung an die Gegenpartei, die an die Rendite einiger oder aller vom Teilvermögen gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Anteile von kollektiven Kapitalanlagen gebunden ist.
   Unfunded Swaps können als Total Return Swaps ausgestaltet sein, bei denen das Teilvermögen auf der Grundlage eines zwischen den Parteien vereinbarten festen Satzes als Gegenwert für Erträge oder Verluste durch die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts regelmässige Zahlungen an die Gegenpartei leistet oder von ihr erhält. Ein Beispiel für solche Total-Return-Swaps wäre, dass die Fondsleitung für das Teilvermögen (a) eine Swap-Vereinbarung abschliesst, bei welcher das Teilvermögen die Wertentwicklung der von ihm gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und/oder Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, wie für jedes Teilvermögen unter Ziff. 1.10.2 oben aufgeführt, als Gegenleistung für einen vereinbarten festen oder variablen Zinssatz tauscht, und (b) den von ihm erhaltenen festen oder variablen Zinssatz als Gegenleistung für die Erträge der Wertentwicklung der Bestandteile des Referenzindex tauscht.

Fully funded Swaps sind Swapverträge, bei denen ein Teilvermögen einen Barbetrag zur vollständigen Bezahlung des Swapwerts an die Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug hat das Teilvermögen Anspruch auf den Erhalt der Wertentwicklung der betreffenden Anlagestrategie gemäss den Bedingungen der Swap-Vereinbarung. In Bezug auf die fully funded Swaps, die unfunded Swaps und die Total-Return-Swaps überträgt die Gegenpartei in Übereinstimmung mit den kollektivanlagerechtlichen Bestimmungen Sicherheiten auf das Teilvermögen, um das mit dem Abschluss der Swap-Vereinbarung verbundene Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei zu mindern. Fully funded Swaps dienen dazu, die Liquidität des Teilvermögens zu erhöhen.

Die Genehmigte Gegenpartei der Swaps und die Fondsleitung, die im Namen des Teilvermögens handelt, werden ein 2002 International Swaps and Derivatives Association Master Agreement (einschliesslich zugehöriger Nebenvereinbarungen, Anhänge oder Fälligkeitspläne) (das «ISDA Master Agreement») abschliessen und werden bei jeder Swap-Transaktion Bestätigungen abgeben, die eine Ergänzung des ISDA Master Agreement darstellen oder Teil davon sind und diesem unterliegen. Diese Bestätigungen können vor oder nach jeder betreffenden Transaktion erfolgen, auch elektronisch.

Die Swaps werden stets entsprechend den Vorgaben des Fondsvertrags bewertet. Die Bewertung der Swaps spiegelt das Verhältnis von der Wertentwicklung des Referenzindex zu den Beständen des Teilvermögens an Wertpapieren und/oder anderen Vermögenswerten des Teilvermögens wider, auf die im Rahmen der Swaps Bezug genommen wird. Je nach Wert der Swaps wird das Teilvermögen Zahlungen an die Genehmigte Gegenpartei leisten müssen oder Zahlungen erhalten. Hat das Teilvermögen eine Zahlung an die Genehmigte Gegenpartei zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus dem Ertrag und gegebenenfalls dem Verkauf von bestimmten oder allen Wertpapieren und/oder sonstigen Vermögenswerten des Teilvermögens.

Die Fondsleitung wird gewährleisten, dass das Gegenparteirisiko bei Swaps niemals über den kollektivanlagerechtlichen Obergrenzen liegt. Dementsprechend wird die Fondsleitung das Gegenparteirisiko erforderlichenfalls reduzieren, indem sie in Einklang mit den Anlagebeschränkungen im Namen des Teilvermögens von der Genehmigten Gegenpartei gemäss den Bedingungen des ISDA Master Agreement die Stellung geeigneter Sicherheiten an die Fondsleitung zu Gunsten des Teilvermögens verlangt. Alternativ kann die Fondsleitung das Risiko eines Ausfalls der Genehmigten Gegenpartei mindern, indem sie die Genehmigte Gegenpartei dazu bewegt, die Swap-Vereinbarungen anzupassen oder umgekehrt. Dies kann zu einer entsprechenden Zahlung des Fonds an die Genehmigte Gegenpartei führen.

Die Swaps können von jeder Partei zu jedem Zeitpunkt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse im Zusammenhang mit dem Teilvermögen oder der Genehmigten Gegenpartei gekündigt werden, unter anderem im Falle eines Ausfalls (wie etwa Zahlungsversäumnis, Vertragsbruch oder Insolvenz) oder im Auflösungsfalle (für den keine der Parteien verantwortlich ist, z. B. gesetzeswidrige Handlungen oder Änderung der Steuergesetze oder Buchhaltungsvorschriften), woraufhin die nicht in Verzug geratene bzw. nicht betroffene Partei befugt ist, den Endwert der Swaps zu berechnen, wobei die branchenüblichen Standards des ISDA Master Agreement Anwendung finden. Die Fondsleitung kann daraufhin für das Teilvermögen neue Swaps abschliessen.

1.10.7 Anlagebedingungen

Jeder Anleger, der Anteile an einem oder mehreren Teilvermögen hält, darf diese Anteile nicht ausschliesslich oder teilweise für Zwecke erwerben, wenn diese Anteile:

(i) für eine Lancierung oder Emission eines Produktes oder eines Exchange Traded Funds oder für die Durchführung einer Transaktion, sei es verbrieft oder «over-the-counter», (jeweils ein «Produkt») verwendet werden, wobei als Basiswert diese Teilvermögen herangezogen werden,

(ii) zu Absicherungszwecken des relevanten Index im Zusammenhang mit einem Produkt, welches von diesem Anleger bereits emittiert ist oder noch emittiert wird (je nach dem) erworben werden, es sei denn, dieser Anleger hat hierzu eine Lizenz von den Index Sponsoren in Bezug auf den relevanten Index erworben und die Bewilligung wurde durch den Anleger von den Index Sponsoren für ein solches Produkt vor der Emission eingeholt (die «Investment-Bedingungen»).

1.10.8 Sicherheitenstrategie

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:
Im Zusammenhang mit Effektenleihgeschäften oder Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

Umfang der Besicherung:
Sämtliche Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften sind vollumfänglich zu besichern, dabei hat der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit. Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen

abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:
- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW , sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börsen oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus U.S., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Sicherheitsmargen
Für die Besicherung von Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihgeschäften gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert):
- Börsennotierte Aktien und ETF 8%
- Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefen), begeben oder garantiert von USA, UK, Japan, Deutschland oder Schweiz (inkl. Kantone und Gemeinden) 0%
- Übrige Staatsanleihen (inkl. Schatzanweisungen und Schatzbriefe) 2%
- Unternehmensanleihen 4%
- Barmittel sofern nicht in Fondswährung 3%
- Geldmarktfonds 4%

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:
- Barmittel 0%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr 1-3%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre 3-5%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre 4-6%
- Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre 5-7%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:
Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.
Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.
Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens gemäss § 16 Fondsvertrag zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 der Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrages)

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen sowie zur Deckung der anfallenden Kosten. Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 20 des Fondsvertrages ersichtlich.

UBS MSCI USA SF Index Fund	USD acc	0.15%	p.a.
	USD I-B acc	0.067%	p.a.
	USD dis	0.15%	p.a.
	USD I-B dis	0.067%	p.a.
	hGBP acc	0.15%	p.a.
	hGBP I-B acc	0.067%	p.a.
	hGBP dis	0.15%	p.a.
	hGBP I-B dis	0.067%	p.a.
	hCHF acc	0.15%	p.a.
	hCHF I-B acc	0.067%	p.a.
	hCHF dis	0.15%	p.a.
	hCHF I-B dis	0.067%	p.a.
	hEUR acc	0.15%	p.a.
	hEUR I-B acc	0.067%	p.a.
	hEUR dis	0.15%	p.a.
	hEUR I-B dis	0.067%	p.a.
UBS CMCI Oil SF hCHF ETF	CHF dis	0.70%	p.a.
UBS CMCI Oil SF ETF	USD dis	0.70%	p.a.
UBS Carbon Compensated Gold ETF	USD acc	0.30%	p.a.
	hCHF acc	0.30%	p.a.
	hJPY acc	0.30%	p.a.
UBS SARON® SF	ETF CHF acc	0.10%	p.a.
	CHF I-A1 acc	0.10%	p.a.

UBS USD Overnight Rate SF	ETF USD acc	0.10% p.a.
	USD I-A1 acc	0.10% p.a.

Ausserdem können aus der Verwaltungskommission Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospekts bezahlt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.12.2 Total Expense Ratio

	Anteilsklasse		**TER 2022/2023**	**TER 2023/2024**	**TER 2024/2025**
«– UBS MSCI USA SF Index Fund»	USD acc:		0,12%	0,12%	0.12%
	USD I-B acc:		0,067%	0,067%	0.067%
	USD dis:				
	USD I-B dis:				
	hGBP acc:		0,12%	0,12%	0.12%
	hGBP I-B acc:				
	hGBP dis:				
	hGBP I-B dis:				
	hCHF acc:		0,12%	0,12%	0.12%
	hCHF I-B acc:				0.067%
	hCHF dis:				
	hCHF I-B dis:				
	hEUR acc:		0,12%	0,12%	0.12%
	hEUR I-B acc:				
	hEUR dis:				
	hEUR I-B dis:				
«– UBS CMCI Oil SF hCHF ETF »	CHF dis		0,26%	0,26%	0.26%
«– UBS CMCI Oil SF ETF»	USD dis		0,26%	0,26%	0.26%
«– UBS Carbon Compensated Gold ETF»	USD acc		0,30%	0,30%	0.30%
	hCHF acc				
	hJPY acc				
«UBS SARON® SF »	ETF CHF acc				0.10%
	CHF I-A1 acc				
«UBS USD Overnight Rate SF »	ETF USD acc				0.10%
	USD I-A1 acc				

1.12.3 Bezahlung von Retrozessionen, Rabatten und Seeding Gebühren

Retrozessionen

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgenden Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, die Vertriebstätigkeit oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen, welche an einer Börse kotiert werden. Sie können hingegen gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.
Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten können.
Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Fonds, bzw. Anteile dieser Anleger erhalten, offen.

Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte auf Verlangen (zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten) direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Domizil des Anlegers.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Seeding-Vereinbarungen
Bei Teilvermögen mit geringem verwaltetem Vermögen kann UBS Asset Management Switzerland AG (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) Anlegern, die einen Mindestbetrag für eine vereinbarte Mindestdauer investieren, der in einer separaten Vereinbarung (Seeding-Vereinbarung) festgelegt wird, eine Seeding Gebühr auszahlen. Der Anleger erklärt und garantiert, dass die Seeding-Investition für einen vereinbarten Zeitraum gehalten wird.

Allfällige Seeding Gebühren, die von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) bezahlt werden, werden ausschliesslich von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) getragen und dem jeweiligen Fondsvermögen nicht belastet.

Seeding-Vereinbarungen sind daher zulässig, sofern
- die Seeding Gebühren das Fondsvermögen nicht belasten;
- Seeding-Vereinbarungen auf Grundlage objektiver Kriterien eingegangen werden;
- alle Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und individuell vereinbarte Seeding-Gebühren verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen gleichbehandelt werden.

Auf Anfrage legt UBS Asset Management Switzerland AG die anwendbaren objektiven Kriterien und die Höhe der Seeding Gebühren unentgeltlich offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Fonds, bzw. Anteile, die nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden:

Ausgabe von Anteilen durch die Depotbank zugunsten von Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern:	höchstens 3.00%
Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern:	höchstens 2.00%
Ausgabe von Anteilen durch die Depotbank zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swaps:	höchstens 2.00%
Wechsel von einer zur anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilvermögens zugunsten von Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern:	höchstens 2.00%
Wechsel von einer zur anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilvermögens zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swaps:	höchstens 1.00%
Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swap:	höchstens 1.00%

Fonds, bzw. Anteile, die an einer Schweizer Börse kotiert werden

Ausgabe von Anteilen durch die Depotbank zugunsten von Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern:	höchstens 5.00%
Rücknahme von Anteilen durch die Depotbank zugunsten von Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern:	höchstens 3.00%

Kommission für die Sachauslage von physischem Gold in der Schweiz:
Maximal 0,10 % vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg von Gold, das gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI als «carbon neutral» qualifiziert mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000, ohne Mehrwertsteuer. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden.

1.12.5 Performance Fee

Es wird keine Performance Fee erhoben.

1.12.6 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat für UBS (CH) Fund Solutions keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.
Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.12.7 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der UBS (CH) Fund Solutions ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 und den dazugehörigen Verordnungen des Bundesrates (KKV) vom 22. November 2006 und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (KKV-FINMA) vom 27. August 2014 und des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) vom 15. Juni 2018 und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates (FIDLEV) vom 6. November 2019.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentliche Risiken

Die Anlage in Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds ist mit einem gewissen Mass an Risiko verbunden. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Anteilen diesen Prospekt und den Fondsvertrag sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Anlagerisiken
Das Vermögen der Teilvermögen unterliegt den üblichen Marktschwankungen und sonstigen Risiken von Anlagen in Wertpapiere. Der Anlagewert und -ertrag und demzufolge der Wert und Ertrag der Anteile der einzelnen Teilvermögen kann sowohl fallen als auch steigen, woraufhin der Anleger möglicherweise nicht den angelegten Betrag zurückerhält. Wechselkursveränderungen zwischen verschiedenen Währungen oder die Umrechnung von einer Währung in eine andere können ebenfalls zu einer Wertminderung oder Wertsteigerung der Anlagen führen. Eine Anlage in Anteile sollte als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden. Eine Anlage in ein Teilvermögen sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger.

Risikofaktoren können gleichzeitig vorkommen und/oder sich gegenseitig verschärfen und somit eine unvorhersehbare Wirkung auf den Wert der Anteile haben. Hinsichtlich der etwaigen Wirkung einer Kombination aus Risikofaktoren auf den Wert der Anteile kann keine Zusicherung gemacht werden.

Risiken des Handels im Sekundärmarkt
Die Tatsache, dass die ETF-Anteilsklassen an einer oder mehreren Notierungsbörsen zugelassen sind, garantiert nicht, dass die ETF-Anteilsklassen an einer oder mehreren Notierungsbörsen liquide sind oder dass ihr Börsenkurs ebenso hoch sein wird wie der Nettoinventarwert je Aktie. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die ETF-Anteilsklassen nach ihrer Zulassung an einer Notierungsbörse zugelassen bleiben oder dass sich die Bedingungen der Zulassung nicht ändern.

Der Handel den ETF-Anteilsklassen an einer Notierungsbörse kann gemäss den Vorschriften einer Wertpapierbörse auf Grund von Marktbedingungen unterbrochen werden oder weil die Börse den Handel mit den betreffenden ETF-Anteilsklassen für nicht ratsam hält. Bei einer Unterbrechung des Handels an einer Börse können Anleger ihre ETF-Anteilsklassen möglicherweise erst dann verkaufen, wenn der Handel wieder aufgenommen wird.

Auch wenn die ETF-Anteilsklassen an einer Notierungsbörse zugelassen sind, kann es sein, dass der wichtigste Markt für diese ETF-Anteilsklassen im ausserbörslichen Mark liegt. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für diese ETF-Anteilsklassen kann davon abhängen, ob Broker/Händler einen Markt mit den ETF-Anteilsklassen herstellen. Obwohl auf Grund der Zulassungsbedingungen an gewissen Notierungsbörsen ein oder mehrere Market Maker ernannt worden sind, um Preise für die ETF-Anteilsklassen anzubieten, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass für die ETF-Anteilsklassen ständig ein Markt hergestellt wird oder dass dieser Markt liquide sein oder liquide bleiben wird. Wenn die Handelsmärkte für die ETF-Anteilsklassen begrenzt oder nicht vorhanden sind, wird dies ungünstige Auswirkungen auf den Preis haben, zu dem die ETF-Anteilsklassen verkauft werden können.

Risiken des Zeichnungs- und Rücknahmemechanismus
Der Nettoinventarwert je Aktie unterliegt den Schwankungen der im Teilvermögenvermögen gehaltenen Wertpapiere. Zusätzlich bedingen Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung, respektive der Notierungswährung eines ETF-Anteils und einer entsprechenden Fremdwährung eines im Teilvermögen gehaltenen Wertpapiers Schwankungen. Der Börsenkurs der ETF-Anteilsklassen wird in Abhängigkeit von den Änderungen des Nettoinventarwerts je Aktie und von Angebot und Nachfrage an der Wertpapierbörse, an der die ETF-Anteilsklassen notiert sind, Schwankungen aufweisen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können nicht vorhersagen, ob die ETF-Anteilsklassen unter, mit oder über ihrem Nettoinventarwert je Aktie gehandelt werden. Kursdifferenzen können weitgehend darauf zurückgehen, dass das Angebots- und Nachfrageverhältnis bezogen auf die ETF-Anteilsklassen eines Teilvermögen im Sekundärmarkt zwar während jederzeit eng verbunden, jedoch nicht identisch ist mit dem kursbeeinflussenden Angebots und Nachfrageverhältnis bezogen auf die vom betreffenden Teilvermögen gehaltenen Einzeltitel oder deren Gesamtheit.

Ein Broker/Händler wird eventuell nach Arbitragemöglichkeiten suchen, indem er die Preise, zu denen er die ETF-Anteilsklassen eines Teilvermögen im Sekundärmarkt verkaufen oder kaufen könnte (so genannter Brief- bzw. Geldpreis) auf Grund der Unterschiede in der Preisbildung bei den ETF-Anteilsklassen auf dem Sekundärmarkt dem relativen Preis der ETF-Anteilsklassen gegenüberstellt. Der Broker/Händler, der diese Preisdifferenzen durch Arbitrage nutzen will, berichtigt dabei den hypothetischen Preis, zu dem er die Wertpapiere kaufen könnte (wenn der Preis der ETF-Anteilsklassen im Sekundärmarkt über dem Nettoinventarwert je Aktie liegt), oder den Preis, zu dem er die Wertpapiere verkaufen könnte (wenn der Preis der ETF-Anteilsklassen im Sekundärmarkt unter dem Nettoinventarwert je Aktie liegt), jeweils einschliesslich der damit verbundenen Transaktionskosten und eventueller Steuern. Wenn die Kosten für den Erwerb der Wertpapiere unter dem Preis liegen, zu dem der Broker/Händler die ETF-Anteilsklassen am Sekundärmarkt verkaufen könnte, kann ein Broker/Händler, der APs ist, Arbitrage betreiben. Dies geschieht, indem er ETF-Anteilsklassen mit dem Ziel zeichnet, die betreffenden Teilvermögen ETF-Aktien auf dem Sekundärmarkt mit Gewinn zu verkaufen. Im umgekehrten Fall kann ein Broker/Händler, der APs ist, Arbitrage betreiben, wenn der Preis, zu dem er die ETF-Anteilsklassen am Sekundärmarkt erwerben könnte, unter dem Erlös liegt, den er nach der Rückgabe beim Verkauf der Wertpapiere erzielen kann. Nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder werden solche Arbitrage-Gelegenheiten sicherstellen, dass der Spread im Sekundärmarkt zwischen Angebots- und Verkaufspreis je ETF-Aktie im Allgemeinen möglichst gering gehalten wird.

Erreichung des Anlageziels
Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilvermögen sein Anlageziel erreicht. Einige, aber nicht zwangsläufig alle Faktoren, die bewirken, dass der Wert der Anteile vom Wert des Referenzindexes oder Referenzwertes abweicht, lauten wie folgt: Anlagen in Vermögenswerten, die keine Bestandteile des Referenzindexes oder Referenzwertes sind, können zu Verzögerungen oder zusätzlichen Kosten und Steuern im Vergleich zu Anlagen in Bestandteilen des Referenzindexes oder Referenzwertes führen; Anlagebeschränkungen oder aufsichtsrechtliche Einschränkungen können ein Teilvermögen betreffen, aber nicht die Bestandteile des Referenzindexes oder Referenzwertes; die Wertschwankung der Vermögenswerte eines Teilvermögens; das Vorhandensein einer Barmittelposition bei einem Teilvermögen.

Politische Faktoren, Vermögenswerte aus Schwellenländern und Drittstaaten, die keine OECD-Mitgliedsländer sind:
Der Wertzuwachs der Anteile und/oder die Möglichkeit des Erwerbs, Verkaufs oder der Rückgabe der Anteile können von Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen und Ungewissheiten, wie z. B. politische Entwicklungen, Wechsel der Regierungspolitik, die Einschränkung des Kapitaltransfers und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen, in Mitleidenschaft gezogen werden. Derartige Risiken können sich bei Anlagen in oder mit Bezug zu Schwellenländern oder Drittstaaten, die nicht der OECD angehören, verstärken. Die Währungen, auf die die Anlagen lauten, können instabil sein, erheblichem Wertverlust unterliegen und möglicherweise nicht frei konvertierbar sein. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern und durch administrative Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Ausserdem sind die Depotdienste vieler Länder, die nicht Mitglied der OECD sind, und Schwellenländer nach wie vor unterentwickelt und mit dem Handel an solchen Märkten ist ein Transaktions- und Verwahrungsrisiko verbunden. Unter gewissen Umständen bekommt ein Teilvermögen möglicherweise einige seiner Vermögenswerte nicht oder nur mit Verzögerung zurück. Ausserdem bieten die Rechtsinfrastruktur und die Buchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Berichterstattungsstandards in Schwellenländern oder Ländern, die nicht Mitglied der OECD sind, unter Umständen nicht denselben Grad an Anlegerinformationen oder -schutz, wie es normalerweise bei wichtigen Märkten zutreffen würde.

Konzentrationsrisiko
Die Fondsleitung investiert das Vermögen jedes Teilvermögens möglicherweise zu einen relativ hohen Prozentsatz in Wertpapiere von Emittenten aus einem einzigen Land, einer geringen Anzahl von Ländern oder einer bestimmten geografischen Region. In diesen Fällen ist die Performance des Teilvermögens stark von den Bedingungen und Entwicklungen des Marktes und der Währung sowie den wirtschaftlichen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in diesem Land, diesen Ländern bzw. dieser Region abhängig und könnte eine höhere Volatilität aufweisen als die Performance von geografisch stärker gestreuten Teilvermögen.

Darüber hinaus kann die Fondsleitung das Vermögen eines Teilvermögens auf Gesellschaften aus einer bestimmten Branche, einem bestimmten Markt oder einem bestimmten Wirtschaftssektor konzentrieren. Wenn die Fondsleitung das Vermögen eines Teilvermögens auf eine bestimmte Branche, einen Markt oder einen Wirtschaftssektor konzentriert, haben finanzielle, wirtschaftliche, geschäftliche und andere Entwicklungen, von denen die Emittenten in dieser Branche, diesem Markt bzw. diesem Sektor betroffen sind, grössere Auswirkungen auf das Teilvermögen, als wenn dieses seine Vermögenswerte nicht auf diese Branche,

diesen Markt oder diesen Sektor konzentriert hätte.

Des Weiteren können Anleger als Reaktion auf Faktoren, die sich auf ein bestimmtes Land, eine bestimmte Branche, einen bestimmten Markt oder einen bestimmten Sektor, auf die bzw. den die Fondsleitung das Vermögen eines Teilvermögens konzentriert, auswirken oder von denen erwartet wird, dass sie sich darauf auswirken werden, grosse Mengen der Aktien kaufen oder verkaufen, was für das Teilvermögen ungewöhnlich hohe Zu- oder Abflüsse von Barmitteln zur Folge hätte. Diese ungewöhnlichen Zuflüsse bzw. Abflüsse können dazu führen, dass die Barposition oder die Barmittelanforderungen des Fonds ein normales Mass überschreiten und sich somit negativ auf die Verwaltung und die Performance des Fonds auswirken.

Ein besonderes Konzentrationsrisiko besteht beim Teilvermögen «– UBS Carbon Compensated Gold ETF», welches neben Guthaben auf Sicht und auf Zeit ausschliesslich in physisches Gold investiert, das als carbon neutral qualifiziert. Das Teilvermögen investiert in keine anderen Anlagen. Die für kollektive Kapitalanlagen typische Diversifizierung liegt darum gerade nicht vor. Der Wert eines Anteils am Teilvermögen folgt darum grundsätzlich dem Marktwert von Gold (abzüglich Kosten) zuzüglich der CO2-Neutralitätsprämie. Der Börsenwert von Gold unterliegt Marktschwankungen und kann darum nicht vorhergesagt werden. Diese fehlende Diversifikation hat zur Folge, dass ein Anleger in jedem Fall nur einen begrenzenten Teil seines Vermögens in dieses Teilvermögen investieren soll.

Währungsrisiko
Die Fondsleitung investiert das Vermögen eines Teilvermögens möglicherweise in Wertpapiere, die auf andere Währungen als die Basiswährung dieses Teilvermögens lauten. Änderungen am jeweiligen Wert dieser Währungen in Bezug auf die Basiswährung können sich positiv oder negativ auf den Wert der Anlagen des Teilvermögens auswirken, die auf diese Währungen lauten. Die Fondsleitung kann für ein Teilvermögen in eigenem Ermessen in Devisenkontrakte investieren, um das Engagement in verschiedenen Währungen zu reduzieren, es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass dies durch diese Kontrakte tatsächlich erreicht wird. Auch können diese Geschäfte die Vorteile, die einem Teilvermögen aus günstigen Wechselkursschwankungen möglicherweise entstehen, ganz oder teilweise zunichtemachen.

Indexrisiko
Die Fähigkeit der Fondsleitung, eine signifikante Korrelation zwischen der Performance des Teilvermögens und eines Index zu erreichen, kann durch Schwankungen auf Wertpapiermärkten, Änderungen der Zusammensetzung des Index, Cashflows in den und aus dem Teilvermögen sowie Gebühren und Aufwendungen des Teilvermögens beeinträchtigt werden. Die Fondsleitung wird ungeachtet der aktuellen oder erwarteten Performance des Index oder der Wertpapiere, die den Index bilden, für jedes Teilvermögen versuchen, die Indexrendite nachzubilden. Infolgedessen fällt die Performance des Teilvermögens möglicherweise schlechter aus als die Performance eines Portfolios, das mit einer aktiven Anlagestrategie verwaltet wird. Die Struktur und Zusammensetzung des Index wird sich auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Index (auf absoluter Basis und im Vergleich mit anderen Indizes) und damit auf die Performance, Volatilität und das Risiko des Teilvermögens auswirken.

Indexnachbildungsrisiko
Es besteht keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Teilvermögens erreicht wird. Insbesondere ermöglicht kein Finanzinstrument die genaue Reproduktion oder Nachbildung der Renditen des Index. Änderungen bei den Anlagen des Teilvermögens und Neugewichtungen des relevanten Index können verschiedene Transaktionskosten (auch in Bezug auf die Abwicklung von Devisengeschäften), Betriebskosten oder Ineffizienzen nach sich ziehen, die sich negativ auf die Nachbildung der Performance eines Index durch das Teilvermögen auswirken können. Ausserdem wird die Gesamtrendite einer Anlage in den Aktien durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels der Anlagen, die den Index bilden, oder im Falle von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios des Teilvermögens nicht immer möglich, was zu Abweichungen von der Rendite des Index führen kann.

Der Vermögensverwalter der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds ist bestrebt, den Tracking Error, der als Volatilität des Nachbildungsunterschieds zwischen der Wertentwicklung der Aktien eines Teilvermögens und der des Index dieses Teilvermögens definiert ist, jeweils unter normalen Marktbedingungen unter oder bei maximal 1% für die ETF-Teilvermögen zu halten. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Tracking Error eines Teilvermögens jedoch 1% übersteigen. Ferner kann es im Hinblick auf bestimmte Teilvermögen aufgrund der Zusammensetzung ihres jeweiligen Index nicht praktizierbar sein – beispielsweise wegen der Anlagebeschränkungen der Gesellschaft –, einen solchen Tracking Error zu erzielen. Bei den meisten Teilvermögen, insbesondere denjenigen, bei denen die in ihrem Index enthaltenen Wertpapiere an einem oder mehreren hoch liquiden und effizienten geregelten Märkten notiert sind, wird erwartet, dass der Tracking Error deutlich unter 1% liegen wird. Im Hinblick auf diejenigen Teilvermögen, bei denen eine solche Genauigkeit nicht praktizierbar ist, wird erwartet, dass der jährliche Tracking Error nicht über 3% beträgt.

Zwar wird der Vermögensverwalter die Nachbildungsgenauigkeit und der Tracking Error der Anteilsklassen des betreffenden Teilvermögens regelmässig überwachen, doch kann keine Zusicherung abgegeben werden, wie genau eine Anteilsklasse des Teilvermögens die Performance des zu Grunde liegenden Index nachbildet. In den Halbjahres- und Jahresberichten des Umbrella-Fonds wird die Nachbildungsgenauigkeit und der Tracking Error für jede Anteilsklasse eines jeden Teilvermögens im vorangegangenen Zeitraum von sechs Monaten bzw. zwölf Monaten offengelegt. Falls die prozentuale Nachbildungsgenauigkeit regelmässig über 1% liegt, wird die Fondsleitung über mögliche sinnvolle Massnahmen beraten; dabei kann die Fondsleitung beschliessen, eine Auflösung des betreffenden Teilvermögens anzuregen. Das Gleiche gilt für Teilvermögen, bei denen eine solche Genauigkeit praktisch nicht möglich ist, wenn sie die normalerweise zu erwartende Nachbildungsgenauigkeit nicht erreichen.

Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften, Total-Return-Swaps (Derivate-Risiken) und der Sicherheitenverwaltung:
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bergen für ein Teilvermögen und ihre Anleger mehrere Risiken, einschliesslich des Kontrahentenrisikos, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Total-Return-Swaps ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten nicht nachkommt, die denjenigen Vermögenswerten entsprechen, die der Gegenpartei vom Teilvermögen bereitgestellt wurden. Ein weiteres Risiko besteht in Form des Liquiditätsrisikos, wenn ein Teilvermögen nicht in der Lage ist, die ihr bereitgestellten Sicherheiten zu liquidieren, um den Ausfall einer Gegenpartei abzudecken (Anleger können ihre Anteile am Teilvermögen unter Umständen nicht zurückzugeben, wenn das Teilvermögen nicht in der Lage ist, das Portfolio infolge ihres Engagements in illiquide Vermögenswerte zu liquidieren).
Die Risiken in Verbindung mit dem Recht der Gegenpartei zur Wiederverwendung von Sicherheiten beinhalten, dass diese Vermögenswerte bei Ausübung dieses Rechts auf Wiederverwendung nicht mehr dem Teilvermögen gehören und das Teilvermögen lediglich über einen vertraglichen Anspruch auf Rückgabe der entsprechenden Vermögenswerte verfügt. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei gilt das Teilvermögen als ungesicherter Gläubiger und kann ihre Vermögenswerte unter Umständen nicht von der Gegenpartei wiedererlangen. Weiter gefasst heisst dies, dass Vermögenswerte, die einem Recht auf Wiederverwendung durch eine Gegenpartei unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Transaktionen sein können, bei der die Gesellschaft oder ihre Beauftragten weder über Einsicht noch Kontrolle verfügen.

Lombardgeschäfte werden in der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Weiterverwendung (SFTR) als Transaktionen definiert, bei denen eine Gegenpartei Kredite im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Verkauf, dem Halten oder Handeln von Wertpapieren gewährt. Davon ausgenommen sind jedoch andere Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind (zum Beispiel Kreditlinien in Verbindung mit dem Terminhandel). Im Kontext von Prime Brokerage und anderen Kreditfazilitäten, die ein Teilvermögen einsetzen kann, kann es unter Umständen schwierig sein, festzustellen, ob bestimmte Transaktionen unter die Definition eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts fallen oder nicht.

Sollte in Bezug auf Total-Return-Swaps die Volatilität oder erwartete Volatilität der Referenzwerte schwanken, kann der Marktwert der Finanzinstrumente beeinträchtigt sein. Ein Teilvermögen unterliegt dem Kreditrisiko der Gegenpartei des Swaps sowie dem Kreditrisiko des Emittenten der Referenzposition und dem Dokumentationsrisiko in Verbindung mit diesen Instrumenten. Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht berechtigt, die Einhaltung der Referenzposition durch den Emittenten gemäss den Bedingungen dieser Verpflichtungen zu erwirken und hat keine Rechte auf Aufrechnung gegenüber dem Emittenten.

Offenlegung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien
Gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("SFDR") nimmt die Fondsleitung in diesem Prospekt, soweit dies für die einzelnen Teilvermögen relevant ist, eine Beschreibung der Art und Weise vor, wie "Nachhaltigkeitsrisiken" in den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der von ihnen angebotenen Finanzprodukte. Dementsprechend und in

Übereinstimmung mit der SFDR hat die Fondsleitung jedes Teilvermögen danach kategorisiert, ob Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheiden berücksichtigt werden (ein sogenanntes "Artikel 8 Finanzprodukt") oder ob Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheiden nicht berücksichtigt werden (ein sogenanntes "Artikel 6 Finanzprodukt"). Die Fondsleitung stuft keines der Teilvermögen so ein, dass es eine nachhaltige Investition anstrebt und einen Index als Referenzwert bestimmt (ein sogenanntes "Artikel 9 Finanzprodukt"). Sollte sich dies ändern und sollte eines der Teilvermögen als Artikel 8 oder Artikel 9 Finanzprodukt eingestuft werden, wird dieser Prospekt entsprechend angepasst.

Als "Nachhaltigkeitsrisiko" wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert des Unternehmens haben könnte. Wenn sich ein mit einer Anlage verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko verwirklicht, könnte dies zum Wertverlust einer Anlage führen.

Jedes Teilvermögen, das als Artikel 6 Finanzprodukt klassifiziert ist, wird passiv verwaltet, indem es einen Referenzindex nachbildet. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Indexauswahlprozesses dieser Teilvermögen nicht berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels dieser Teilvermögen nicht integriert, und die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter ist lediglich bestrebt, den jeweiligen Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.

In Bezug auf jedes Teilvermögen, das als Artikel 8 Finanzprodukt klassifiziert ist, strebt die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter des jeweiligen Teilvermögens an, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig die Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) von Geschäftsmodellen zu nutzen, um Chancen zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Wertentwicklung von Emittenten beitragen. Die ESG-Integration kann auch Chancen für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des jeweiligen Unternehmens identifizieren und dadurch die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Themen auf die finanzielle Performance des jeweiligen Unternehmens abmildern.

Teilvermögen, die als Artikel 8 Finanzprodukt klassifiziert sind, werden passiv verwaltet und bilden einen Referenzindex nach. Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken werden im Rahmen des Auswahlprozesses des jeweiligen Index berücksichtigt. Der Referenzindex, der nach Angaben des Indexanbieters des jeweiligen Teilfonds anhand von Umwelt-, Sozial- oder Governance-Kriterien überprüft wird, sowie die vom Indexanbieter zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale und -risiken der Indexbestandteile verwendete Methodik sind auf der Website des Indexanbieters zu finden. Anleger in Teilvermögen, die als Artikel 8 Finanzprodukte eingestuft sind, sollten daher vor einer Anlage in ein solches Teilvermögen ihre eigene ethische Bewertung des Umfangs des vom Anbieter des Referenzindex durchgeführten ESG-bezogenen Screenings vornehmen. Die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter jedes solchen Teilvermögens wird den Referenzindex im Einklang mit den in der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Grenzen nachbilden. Bei festverzinslichen Teilvermögen ist die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen, indem er die Referenz-ESG/SRI-Benchmark nachbildet und durch die Konstruktion eines optimalen Portfolios mit starkem Fokus auf die Minimierung der Transaktionskosten bei gleichzeitiger Steuerung des Tracking Error innerhalb einer definierten Spanne ein Top-Down-Index-Exposure nachbildet. Bei Aktien-Teilvermögen besteht der Ansatz darin, je nach den Merkmalen des Referenzindex, der Grösse des Teilvermögens und der erforderlichen Tracking-Genauigkeit nach Möglichkeit eine vollständige Replikation zu verwenden. In einigen Situationen kann die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter ein geschichtetes Sampling verwenden, wenn er dies für effizienter hält. Die Integration dieser ESG-Merkmale und -Risiken könnte sich (im Vergleich zur Nichtberücksichtigung von ESG) positiv oder negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter überwachen die vom Indexanbieter angewandten Screening-Kriterien oder bewerten die Genauigkeit der ESG-bezogenen Bewertungen, die der Indexanbieter den einzelnen Bestandteilen zuweist.

Verminderung der Wertmenge
Gerade beim Teilvermögen «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» nimmt die Menge an verwaltetem Gold pro Anteil kontinuierlich ab. Dies ist bedingt durch die Tatsache, dass Gold selbst keinen Ertrag generiert, weswegen die Kosten des Teilvermögens (für die Verwaltung, die Administration, den Vertrieb und die Verwahrung) zwingend aus den Anlagen bezahlt werden müssen.

Ausfall der UBS AG als Abnehmerin des Goldes des UBS Carbon Compensated Gold ETF
Die UBS AG hat sich gegenüber der Fondsleitung vertraglich verpflichtet, das carbon neutral Gold des Teilvermögens «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» jederzeit zum Marktwert einschliesslich der CO2-Neutralitätsprämie abzukaufen. Sollte die UBS AG ausfallen, so würde dieses vertraglich vereinbarte Andienungsrecht und die damit verbundene Abnahmepflicht der UBS AG ausfallen. Als Folge wäre nicht mehr sichergestellt, dass die Fondsleitung das carbon neutral Gold zum Marktwert plus CO2-Neutralitätsprämie verkaufen kann. Die Fondsleitung wäre in diesem Fall gezwungen, das carbon neutral Gold zum Marktwert zu verkaufen. Dieser Marktwert liegt unter dem Nettoinventarwert pro Anteil des Teilvermögens.

Die CO2-Reduktionskosten
Wie unter Ziff. 1.10.2 D detailliert beschrieben, kauft die Fondsleitung das Gold des Teilvermögens «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» stets zum Marktwert zuzüglich CO2-Reduktionskosten. Die CO2-Reduktionskosten decken die Kosten ab, welche erforderlich sind, damit das gekaufte Gold gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard des BSI als «carbon neutral» gilt. Diese CO2-Reduktionskosten enthalten z.B. die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten oder für Investitionen in Aufforstungsprogramme, welche die CO2-Emissionen kompensieren aber auch die Kosten der UBS AG im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Verkauf, dem Inventar, dem Marktrisiko und der Verifizierung des «carbon neutral» Gold. Im Gegenzug hat sich die UBS AG verpflichtet, das carbon neutral Gold des Teilvermögens jederzeit zum Marktwert plus CO2-Neutralitätsprämie zurückzukaufen. Das führt zu einer Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Verkaufspreis (unter der Annahme eines gleichbleibenden Marktwertes des Goldes), der sog. «CO»-Reduktionskostendifferenz». Allerdings ist nicht sichergestellt, dass die Marktentwicklung des Goldes diese CO2-Reduktionskostendiffeenz während der Haltedauer des Anlegers wettmacht. Es kann darum nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteil eines Anlegers am Teilvermögen «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» trotz steigenden Kursen einen Wertverlust erleidet, nämlich wenn die steigenden Kurse die CO2-Reduktionskostendifferenz nicht übersteigen.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement/ Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung überwacht die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können.
Die Liquiditätsrisiken (vgl. auch 1.15 Die wesentlichen Risiken) werden durch die Fondsleitung wie folgt adressiert:

Die Fondsleitung überprüft bei der Strukturierung und Auflegung des Umbrella-Fonds die Anlagepolitik nach Liquiditätsgesichtspunkten und legt die Rücknahmefrequenz in Abhängigkeit der Liquidität des Umbrella-Fonds fest (siehe Prospekt 1.8). Zusätzlich definiert die Fondsleitung die für die Anlagepolitik des Umbrella-Fonds angemessenen Zeichnungs- und Rücknahmemodalitäten wie Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission, Aufschub der Rückzahlung der Anteile und Sachauslagen.

Im Weiteren überprüft die Fondsleitung unter Einbezug von Liquiditätskennzahlen und Rücknahmequoten die Liquiditätsrisiken grundsätzlich monatlich. Für gewisse Anteilsklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Private Equity) kann diese Beurteilung in längeren Abständen erfolgen. Die Fondsleitung vollzieht ein Screening nach definierten Kriterien unter Berücksichtigung von verschiedenen Szenarien inklusive Stresstests mit dem Ziel, Anlagefonds mit möglichen höheren Liquiditätsrisiken zu identifizieren. Die Fondsleitung unterzieht die so identifizierten Anlagefonds einer spezifischeren Prüfung und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen.

Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im

Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2025 insgesamt 680 Wertschriftenfonds und 17 Immobilienfonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2025 auf CHF 814 202 Mio belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 31. Dezember 2025 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:
– Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
– Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen.

www.ubs.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat
Manuell Roller, Präsident
Daniel Conrad Brüllmann, Vizepräsident
Michèle Sennhauser, Mitglied
Francesca Gigli Prym, Mitglied
Franz Gysin, Mitglied
Werner Alfred Strebel, Mitglied
Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, Geschäftsführer
Jakob Spur, stellvertretender Geschäftsführer, Head Operations, HR
Ursina Braun, Head Finance
Melanie Gut, Head ManCo Oversight
Michael Böniger, Had Real Estate Funds – Operations & Business Management
Katharina Linhart, Head ManCo Governance
Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
Roman Lorenc, Head Compliance & Operational Risk Control
Beatrice Amez-Droz, Head WLS – BD / CRM

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

2.5.1 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an UBS Asset Management (UK) Ltd, London übertragen.

Diese zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Anlagefonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Für die Teilvermögen UBS SARON® SF ETF und UBS USD Overnight Rate SF ETF beauftragt die Vermögensverwalterin UBS Asset Management (UK) Ltd, London, zudem J.P. Morgan Mansart Management Limited, London, als Anlageberaterin ohne Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf die Umsetzung der Swaps.

2.5.2 Übertragung der Administration

Die Buchhaltung und Wertschriftenadministration der Teilvermögen ist an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich („SSB Zürich"), übertragen. Die genauen Modalitäten regelt ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vertrag.

2.5.3 Pooling

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 6 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese bei der gleichen Depotbank verwahrt werden. Zur Zeit können die Vermögen der folgenden Teilvermögen gemeinsam verwaltet werden:
- UBS MSCI USA SF Index Fund
- UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
- UBS CMCI Oil SF ETF
- UBS SARON® SF
- UBS USD Overnight Rate SF

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten; Erwerb von Stimmrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
b) für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientiert, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
c) Für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben.

Bei der Ausübung der Stimmrechte für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen kommt die Stimmrechtsrichtlinie der Fondsleitung zur Anwendung, wobei die Fondsleitung sich dabei unter anderem auf Informationen und Empfehlungen von anderen UBS-Gruppengesellschaften abstützt. Da sich die Anlagepolitik und Anlagerichtlinien an Indices orientieren, werden die Beteiligungsrechte an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung für die Bestimmung des Schwellenwerts unter Bst. b) nicht miteinberechnet.

2.7 Datenschutzhinweis

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter https://www.ubs.com/global/de/legal/privacy/switzerland.html.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, 8045 Zürich. Die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 72 KAG.

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank") ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie ins-besondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrer bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren und an den Wertrechten regelmässig nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.
Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ernennt bezüglich der physischen Verwahrung des Golds für Rechnung des Teilvermögens «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» die UBS Switzerland AG, Zürich, als direkten oder indirekten Dritt- bzw. Unterverwahrer (die „Tresorstelle"). Bei der UBS Switzerland AG handelt es sich um eine Bank nach Schweizer Bankengesetz.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA") angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank, die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, 8045 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, beauftragt worden.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Fonds, bzw. Anteile, die nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden:

A. – UBS MSCI USA SF Index Fund

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Laufzeit	Rechnungswäh-rung	Anteile	Verwendung der Er-träge	Mindesterstzeichnungs-betrag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
USD acc	56589282 CH0565892822	unbeschränkt	USD	Inhaber	Thesaurierend	USD 10'000'000 *)	keine
USD I-B acc	121699670 CH1216996707	unbeschränkt	USD	Namen	Thesaurierend	USD 100	Keine
USD dis	56589283 CH0565892830	unbeschränkt	USD	Inhaber	Ausschüttend	USD 10'000'000 *)	Keine
USD I-B dis	121699702 CH1216997028	unbeschränkt	USD	Namen	Ausschüttend	USD 100	keine
hGBP acc	56589284 CH0565892848	unbeschränkt	GBP	Inhaber	Thesaurierend	USD 10'000'000 *)	keine
hGBP I-B acc		unbeschränkt	GBP	Namen	Thesaurierend	USD 100 *)	keine

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Laufzeit	Rechnungswährung	Anteile	Verwendung der Erträge	Mindesterstzeichnungs-betrag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
hGBP dis	56589285 CH0565892855	unbeschränkt	GBP	Inhaber	Ausschüttend	USD 10'000'000 *)	keine
hGBP I-B dis		unbeschränkt	GBP	Namen	Ausschüttend	USD 100 *)	keine
hCHF acc	56589286 CH0565892863	unbeschränkt	CHF	Inhaber	Thesaurierend	USD 10'000'000 *)	keine
hCHF I-B acc	134665300 CH1346653004	unbeschränkt	CHF	Namen	Thesaurierend	USD 100 *)	keine
hCHF dis	56589287 CH0565892871	unbeschränkt	CHF	Inhaber	Ausschüttend	USD 10'000'000 *)	keine
hCHF I-B dis		unbeschränkt	CHF	Namen	Ausschüttend	USD 100 *)	keine
hEUR acc	56589288 CH0565892889	unbeschränkt	EUR	Inhaber	Thesaurierend	USD 10'000'000 *)	keine
hEUR I-B acc		unbeschränkt	EUR	Namen	Thesaurierend	USD 100	keine
hEUR dis	56589289 CH0565892897	unbeschränkt	EUR	Inhaber	Ausschüttend	USD 10'000'000 *)	keine
hEUR I-B dis		unbeschränkt	EUR	Namen	Ausschüttend	USD 100 *)	keine

*) oder Gegenwert in der Rechnungswährung pro Teilvermögen. Der Mindesterstzeichnungsbetrag muss auf Ebene der im Anteilregister bei der Depotbank eingetragenen Anleger erfüllt sein. Die Fondsleitung kann in Einzelfällen von diesem Mindesterstzeichnungsbetrag abweichen.

B. – UBS SARON® SF

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Laufzeit	Rechnungswährung	Anteile	Verwendung der Erträge	Mindesterstzeichnungs-betrag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
CHF I-A1 acc	147975429 CH1479754298	unbeschränkt	CHF	Namen	Thesaurierend	CHF 10	keiner

C. – UBS USD Overnight Rate SF

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Laufzeit	Rechnungswährung	Anteile	Verwendung der Erträge	Mindesterstzeichnungs-betrag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
USD I-A1 acc	147975430 CH1479754306	unbeschränkt	USD	Namen	Thesaurierend	USD 10	keiner

Fonds, bzw. Anteile, die an einer Schweizer Börse kotiert werden:

A. – UBS CMCI Oil SF hCHF ETF

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Kotierung	Ticker	Laufzeit	Rechnungs-währung	Anteile	Mindesterstzeichnungsbe-trag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
CHF dis	11601535 CH0116015352	Standard für kollektive Kapitalanlagen	OILCHA	Unbeschränkt	CHF	Inhaber	Keine	Keine

B. – UBS CMCI Oil SF ETF

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Kotierung	Ticker	Laufzeit	Rechnungs-währung	Anteile	Mindesterstzeichnungsbe-trag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
USD dis	10996785 CH0109967858	Standard für kollektive Kapitalanlagen	OILUSA	Unbeschränkt	USD	Inhaber	keine	Keine

C. – UBS Carbon Compensated Gold ETF

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Kotierung	Ticker	Laufzeit	Rechnungs-währung	Anteile	Mindesterstzeichnungsbe-trag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
USD acc	123305632 CH1233056329	Standard für kollektive Kapitalanlagen		Unbeschränkt	USD	Inhaber	keine	keine
hCHF acc		Standard für kollektive Kapitalanlagen		Unbeschränkt	CHF	Inhaber	keine	Keine
hJPY acc		Standard für kollektive Kapitalanlagen		Unbeschränkt	JPY	Inhaber	Keine	keine

D. – UBS SARON® SF

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Kotierung	Ticker	Laufzeit	Rechnungs-währung	Anteile	Mindesterstzeichnungsbe-trag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
ETF CHF acc	141579845 CH1415798458	Standard für kollektive Kapitalanlagen		Unbeschränkt	CHF	Inhaber	keine	keine

E. – UBS USD Overnight Rate SF

Anteils-klasse	Valorennummer ISIN	Kotierung	Ticker	Laufzeit	Rechnungs-währung	Anteile	Mindesterstzeichnungsbe-trag	Mindestfolgezeichnungs-betrag
ETF USD acc	141579846 CH1415798466	Standard für kollektive Kapitalanlagen		Unbeschränkt	USD	Inhaber	keine	keine

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ubs.com/fonds abgerufen werden.
Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KID und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber täglich, bei der Swiss Fund Data AG, im Internet unter www.ubs.com/fonds und in anderen elektronischen Medien sowie in schweizerischen und ausländischen Zeitungen. Die Fondsleitung veröffentlicht die folgenden Preise:

- den Nettoinventarwert gemäss Ziff. 1.11, ohne Kommissionen;
- den Angebotspreis für Zeichnungen, d.h. den Nettoinventarwert gemäss Ziff. 1.11 zuzüglich der effektiv erhobenen Kommission zugunsten der Genehmigten Gegenpartei aber ohne die Kommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern gemäss Ziff. 1.12.4, wie sie bei der Ausgabe von Anteilen anfällt
- den Angebotspreis für Rücknahmen, d.h. den Nettoinventarwert gemäss Ziff. 1.11 zuzüglich der effektiv erhobenen Kommission zugunsten der Genehmigten Gegenpartei aber ohne die Kommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern gemäss Ziff. 1.12.4, wie sie bei der Rücknahme von Anteilen anfällt.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:
«– UBS MSCI USA SF Index Fund»: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein
«– UBS CMCI Oil SF hCHF ETF»: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein
«– UBS CMCI Oil SF ETF»: Schweiz, Fürstentum Liechtenstein
«– UBS Carbon Compensated Gold ETF»: Schweiz, Singapur (Republik Singapur)
«– UBS SARON® SF»: Schweiz, Singapur (Republik Singapur)
«– UBS USD Overnight Rate SF»: Schweiz, Singapur (Republik Singapur)

Angaben zum Vertrieb in Liechtenstein
Zahlstelle in Liechtenstein ist die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, FL-9490 Vaduz.
Bei einer Fondsvertrags- oder Prospektänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätigt werden, mindestens jedoch zweimal im Monat bei der Swiss Fund Data AG.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache können bei der Zahlstelle in Liechtenstein kostenlos bezogen werden.

Mit Bezug auf die in Liechtenstein vertriebenen Anteile ist Vaduz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Angaben zum Vertrieb in Singapur
Die folgenden Teilvermögen wurde von der Monetary Authority of Singapore (MAS), zum ausschliesslichen Vertrieb im institutionellen Rahmen an akkreditierte Anleger und andere Anleger im Sinne der Sektion 305 des ‹Securities and Futures Act› und des Sechsten Verzeichnisses der ‹Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005› in Singapur zugelassen:
«– UBS Carbon Compensated Gold ETF»
«– UBS SARON® SF»
«– UBS USD Overnight Rate SF»

Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA)
Anteile dieses Umbrella-Fonds und der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:
(i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
(ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
(iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Anlagefonds investieren können

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen

Bisherige Ergebnisse des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen sind auf der folgenden Webseite enthalten: www.ubs.com/etf

6.2 Profil des typischen Anlegers

- UBS MSCI USA SF Index Fund

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die einen Kapitalzuwachs anstreben und bereit sind, eine hohe Volatilität hinzunehmen. Eine Anlage in das Teilvermögen sollte als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

- UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
- UBS CMCI Oil SF ETF

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche indirekt (via Swapgeschäft) an der Entwicklung der CMCI Oil Indices teilnehmen wollen. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Rohstoffanlagen, insbesondere Öl, vertraut.

- UBS Carbon Compensated Gold ETF

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, welche einen Kapitalgewinn erzielen wollen und bereit sind, auch grössere Marktschwankungen hinzunehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken von Goldanlagen vertraut und sind von den Kursgewinnen von Gold überzeugt. Sie sind ausserdem bereit, einen Beitrag zur CO2-Kostenneutraliät von Gold zu leisten.

- UBS SARON® SF

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die mit einer kurzfristigen Anlage ein maximales Einkommen erzielen möchten, indem sie sich am Übernachtmarkt (sog. «overnight market») beteiligen.

- UBS USD Overnight Rate SF

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger, die mit einer kurzfristigen Anlage ein maximales Einkommen erzielen möchten, indem sie sich am Übernachtmarkt (sog. «overnight market») beteiligen.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zu den jeweiligen Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang zu Teil I des Prospekts

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

UBS (CH) Fund Solutions – UBS Carbon Compensated Gold ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

391200R1WOYJ22DPE237

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen auf
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, in wieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index, den LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index (Total Return) («Index/Referenzindex»), nach.

Das Finanzprodukt bewirbt folgende Merkmale:

• 100% der Scope 1, 2 und 3 Emissionen werden mit Verra Carbon Unit-Kompensationen kompensiert. Kompensation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Verra in naturbasierte Projekte investiert und die Pflanzen (zum Beispiel Bäume) CO2 absorbieren, was die CO2-Emissionen durch den Abbau und der Produktion etc. von Gold neutralisiert. Für jede absorbierte Tonne CO2 gibt Verra eine Verra Carbon Unit aus. MKS PAMP hingegen kauft 1 Verra Carbon Unit pro Tonne CO2, die während des Lebenszyklus von MKS Carbon Neutral Gold ausgestossen wurde. Die Verra Carbon Units, die für die Emissionskompensation erworben wurden, scheiden aus dem Register von Verra aus und können nicht mehr gehandelt werden. Damit wird verhindert, dass CO2-Emissionen mit derselben Verra Carbon Unit mehrmals kompensiert werden.

Um die Merkmale zu messen, die das Finanzprodukt bewirbt, wird der LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index (Total Return) als Index eingesetzt.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

• CO2-Emissionen in Tonnen pro Kilogramm Gold;
• Anzahl der jeweiligen Kompensationen durch Verra Carbon Units.

- ***Was sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar, da dieses Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagzielen nicht erhbelich geschadet?***

Nicht anwendbar, da dieses Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltige Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein, weil dieses Finanzprodukt nur in Gold investiert. Rohstoffe sind aus der Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgeschlossen, da es sich bei ihnen nicht um Unternehmen, in die investiert wird, Staatsanleihen, supranationale Entitäten oder Immobilien handelt. Das heisst, dass die Indikatoren, die in Tabelle 1 des SFDR RTS-Anhangs aufgeführt sind, für Rohstoffe nicht relevant sind.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und bildet einen Index nach. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Indexanbieter auf eine Weise berücksichtigt, die für die Indexfamilie angemessen ist.

Die Indizes berücksichtigen nur MKS Pamp Carbon Compensated Gold, dessen CO2-Emissionen nicht nur durch die Zertifikate des freiwilligen Kohlenstoffmarkts zu 100% kompensiert werden (Verra Carbon Units), sondern das auch vollständig mit den Regeln der LBMA für verantwortungsbewusste Beschaffung im Einklang steht.

Das „Responsible Sourcing" Programm stellt die ständige Verbesserung von Geschäftspraktiken für verantwortungsbewusste Beschaffung sicher und garantiert Kunden, dass alle Metalle von «LBMA Good Delivery» Raffinierien ohne Konfliktfinanzierung beschafft wurden. Das Programm unterliegt einem Due Diligence-Rahmenwerk, das im OECD-Leitfaden dargelegt ist und von GDL-Raffinerien verlangt, ihre Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Menschenrechtsverletzungen darzulegen und die Umwelt weltweit zu respektieren.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Dieses Finanzprodukt zielt darauf ab, das Merkmal oder die Merkmale, wie in diesem Anhang beschrieben, über die Indexauswahl und ein passives Asset Management zu bewerben.

Dieses Finanzprodukt wird passiv verwaltet und zielt darauf ab, die Performance und das ESG-Profil des Index nachzubilden.

Das Finanzprodukt zielt darauf ab, ökologische Merkmale zu bewerben, indem es ausschliesslich in MKS Pamp Carbon Neutral Gold investiert, dessen Scope 1, 2 und 3 Emissionen zu 100% durch Verra Carbon Units kompensiert wurden. Die Übereinstimmung zwischen den CO2-Emissionen des Golds und der jeweiligen Kompensation durch Verra Carbon Units wird vom Carbon Trust überprüft.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zur Auswahl der Investitionen, mit denen die von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale erreicht werden sollen, werden die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie eingesetzt.

100% der Scope 1, 2 und 3 Emissionen werden mit Verra Carbon Unit-Kompensationen kompensiert.

Die Übereinstimmung zwischen den CO2-Emissionen des Golds und der jeweiligen Kompensation durch Verra Carbon Units wird vom Carbon Trust überprüft und gemäss PAS 2060, British Standards (BSI), zertifiziert.

Bei der Berechnung werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

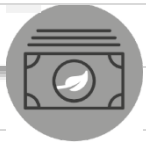
- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Dieses Teilvermögen hat sich nicht darauf festgelegt, das Ausmass der Investitionen um eine Mindestrate zu reduzieren. Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 99 Prozent seines Nettovermögens in MKS Carbon Neutral Gold, das die Komponente des Index ist. Der CO2-Fussabdruck des MKS Carbon Neutral Gold wird mit Verra Carbon Units kompensiert.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Eine **gute Unternehmensführung** umfasst solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Entlohnung des Personals und die Einhaltung von Steuervorschriften.

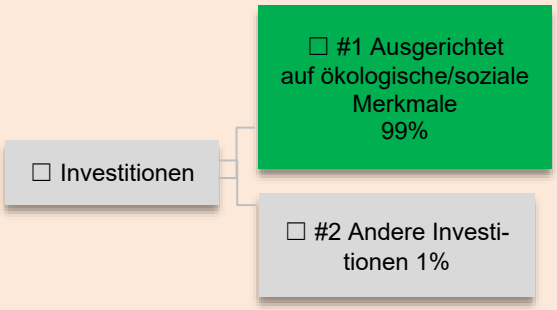
Teilvermögen, die einen Index nachbilden, sind von guter Unternehmensführung abhängig, weshalb die Prüfung nach dem „Look-through-Ansatz“ durchgeführt werden sollte. Da jedoch das Teilvermögen in Gold investiert und die Prüfung einer guten Unternehmensführung nicht auf Rohstoffe anwendbar und die zugrunde liegende Anlageklasse des Index kein Rohstoff ist, gibt es keine Richtlinie, der zufolge sie für dieses Teilvermögen bewertet wird.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Der Mindestanteil der Investitionen, die herangezogen werden, um die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, beträgt 99%.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die verbleibenden Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** deckt Folgendes ab:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx) die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Derivate werden nicht zum Erreichen der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmass, zu dem Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel sind, das mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt 0%.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

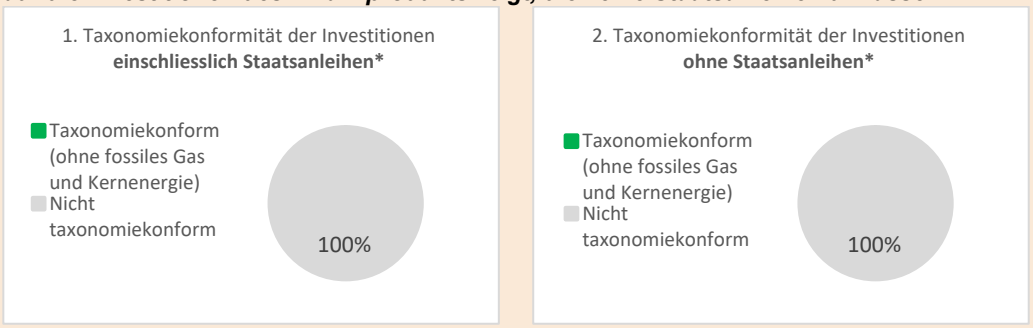
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[8] investiert?***

☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.***

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar, da dieses Produkt keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da dieses Produkt keine nachhaltigen Investitionen tätigen wird.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

«#2 Andere Investitionen» schliessen Barmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des liquiditäts- und portfoliobezogenen Risikomanagements im Verhältnis zur Benchmark-Gewichtung ein. Diese Kategorie kann auch Wertschriften umfassen, für die keine relevanten Daten vorliegen.

Wurde ein Index als Referenzindex bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigt.**

[8] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindäm-mung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU–Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Referenzindex, der festgelegt wurde, um das Merkmal zu erreichen, das vom Finanzprodukt beworben wird, ist der LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Bei dem Finanzprodukt wurde der Referenzindex ursprünglich aufgrund seiner Relevanz für seine Anlagestrategie und zur Erfüllung der Merkmale, die es bewirbt, ausgewählt.

Der CO2-Fussabdruck sowie seine vollständige Kompensation mit den Zertifikaten des freiwilligen Kohlenstoffmarkts werden von Carbon Trust Assurance überwacht und jährlich zertifiziert.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Das Finanzprodukt hat den Referenzindex ursprünglich aufgrund seiner Relevanz in Bezug auf die Anlagestrategie und die Merkmale ausgewählt, die dieser Index bewerben soll.

Der Anlageverwalter prüft die Indexmethode bei der Entwicklung des Produkts und kann den Indexanbieter kontaktieren, falls die Indexmethode nicht länger mit der Strategie des Finanzprodukts in Einklang steht.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex (broad market index)?***

Der breite Marktindex ist der LBMA PM Fixing Index. Dieser Index investiert ausschliesslich in physisches Gold, das den Standards der LBMA entspricht und nicht als nachhaltige Investition eingestuft wird. Andererseits investiert der LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index ausschliesslich in MKS PAMP Carbon Neutral Gold, dessen gesamter CO2-Fussabdruck kompensiert wurde. Der CO2-Fussabdruck des Golds des breiten Marktindex hingegen wurde nicht kompensiert.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die Methodologie für die Zusammensetzung des Index kann im Prospekt und auf der folgenden Website eingesehen werden: https://www.solactive.com/indices/.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.ubs.com/etf

Teil II Fondsvertrag
Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Fund Solutions besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen.
2. Die Teilvermögen UBS SARON® SF und UBS USD Overnight Rate SF enthalten sowohl als ETF wie auch nicht als ETF ausgestaltete Anteilsklassen (sog. gemischte Anlagefonds). Die als ETF ausgestalteten Anteilsklassen verwenden in ihrer Bezeichnung den Zusatz «ETF» Die ETF-Anteile sind an der SIX Swiss Exchange («SIX») kotiert und werden deshalb auch als Exchange Traded Funds (ETF) bezeichnet. Sämtliche nicht als ETF ausgestalteten Anteilsklassen führen in ihrer Bezeichnung den Zusatz "ETF" nicht.
3. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
4. Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Zürich.
5. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
   – UBS MSCI USA SF Index Fund
   – UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
   – UBS CMCI Oil SF ETF
   – UBS Carbon Compensated Gold ETF
   – UBS SARON® SF
   – UBS USD Overnight Rate SF

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank anderseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag sowie durch die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
   Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für ihr eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 26 Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds. Die Fondsleitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen. Zur Zeit können die Vermögen der folgenden Teilvermögen gemeinsam verwaltet werden:
   - UBS MSCI USA SF Index Fund
   - UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
   - UBS CMCI Oil SF ETF
   - UBS SARON® SF
   - UBS USD Overnight Rate SF

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche, den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen bzw. deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird, indem sie die Fondsleitung benachrichtigt, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert fordert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Das vom Teilvermögen UBS Carbon Compensated Gold ETF gehaltene Gold wird ausschliesslich bei Banken in der Schweiz gelagert.

Die Anlegerinnen und Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den § 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes, des Angebotspreises für Zeichnungen und des Angebotspreises für Rücknahmen pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann für das Teilvermögen «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage des Edelmetalles gemäss den Bestimmungen von §18 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert, Angebotspreis für Zeichnungen und Angebotspreis für Rücknahmen pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 28.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kotierung, Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

A. Teilvermögen bzw. Anteile, die nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden:

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS MSCI USA SF Index Fund, dessen Anteile nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen :

- USD acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.
- USD I-B acc: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.
- USD dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- USD I-B dis: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- hGBP acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem GBP abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.
- hGBP I-B acc: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem

Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.

- hGBP dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem GBP abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- hGBP I-B dis: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- hCHF acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem CHF abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.
- hCHF I-B acc: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.
- hCHF dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem CHF abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- hCHF I-B dis: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- hEUR acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem EUR abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.
- hEUR I-B acc: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.
- hEUR dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem EUR abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.
- hEUR I-B dis: Diese Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und das Angebot werden dem Anleger im Rahmen der vorstehenden schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS SARON® SF, dessen Anteile nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen:

- CHF I-A1 acc: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.
  Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS USD Overnight Rate SF, dessen Anteile nicht an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen:

- USD I-A1 acc: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.
  Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 reinvestiert.

B. Teilvermögen bzw. Anteile, die an einer Schweizer Börse kotiert werden:

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS CMCI Oil SF hCHF ETF, dessen Anteile an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen:

- CHF dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS CMCI Oil SF ETF, dessen Anteile an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen:

- USD dis: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS Carbon Compensated Gold ETF, dessen Anteile an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen:

- USD acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.
- hCHF acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.
- hJPY acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Sie wird gegenüber dem Japanischen Yen abgesichert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS SARON® SF, dessen Anteile an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen:

- ETF CHF acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 3 dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt.

Zurzeit bestehen für das Teilvermögen UBS USD Overnight Rate SF, dessen Anteile an einer Schweizer Börse kotiert werden, die folgenden Anteilsklassen:

- ETF USD acc: Die Anteilsklasse wird allen Anlegern angeboten und nur als Inhaberanteil emittiert. Der Nettoertrag wird gemäss § 23 Ziff. 1 ausgeschüttet.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilsscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne der Bestimmungen des vorliegenden Fondsvertrages zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen. Der Umtausch von Anteilen im Teilvermögen "UBS MSCI USA SF Index Fund", bzw. von Anteilen der Anteilsklasse CHF I-A1 acc des Teilvermögens «UBS SARON® SF» und von Anteilen der Anteilsklasse USD I-A1 acc des Teilvermögens «UBS USD Overnight Rate SF» ist ausgeschlossen. Die Rückgabe oder Übertragung an eine geeignete Person kommen zur Anwendung.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
3. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die (i) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und (ii) ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
   Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g) einzubeziehen.
   b) Geldmarktinstrumente, wenn diese (i) liquide und bewertbar sind sowie (ii) an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
   c) Gold in kuranter Form;
   d) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
   e) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
   Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
   f) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
   Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss den entsprechenden Bestimmungen eingesetzt werden; Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
   g) Andere als die vorstehend unter Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens. Nicht zulässig sind Anlagen in (i) Edelmetallzertfikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz
   Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen gemäss § 8 Ziff. 4 und § 15 werden die nachfolgenden Teilvermögen auch die Beschränkung einhalten, dass angestrebt wird, die unten genannten prozentualen Anteile des gesamten Inventarwertes der Teilvermögen in Kapitalbeteiligungen zu investieren (die "Kapitalbeteiligungsquote").

Teilvermögen	%
– UBS MSCI USA SF Index Fund	80

   Zum Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfasst der Verweis auf "Kapitalbeteiligungen":
   a) Aktien an einer Gesellschaft (die keine Hinterlegungsscheine sind), die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, der die Kriterien eines "geregelten Marktes" im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt; und/oder
   b) Aktien an einer anderen Gesellschaft als einer Immobiliengesellschaft, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, und in welcher sie der Körperschaftssteuer unterliegt und von dieser nicht befreit ist; oder (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer von mindestens 15% unterliegt; und/oder
   c) Anteilen eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, die - wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angegeben - dauerhaft mit mindestens 50% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen investiert sind (ein "Aktienfonds"), wobei 51% der vom Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
   d) Anteilen eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, die - wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen angegeben - dauernd mit mindestens 25 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen angelegt sind (ein "Gemischter Fonds"), wobei 25 % der vom Fonds gehaltenen Anteile an Gemischten Fonds als Kapitalbeteiligungen angerechnet werden; und/oder
   e) Anteile von Aktienfonds oder Gemischten Fonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen offenlegen; und/oder
   f) Anteile von Aktienfonds oder Gemischten Fonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote wöchentlich melden.

   Mit Ausnahme der oben in den Absätzen (c), (d), (e) und (f) beschriebenen Fälle gelten Anteile eines OGAW und/oder eines AIF, der keine Personengesellschaft ist, nicht als Kapitalbeteiligungen.
   Zum Zwecke dieses Abschnitts enthält die Kapitalbeteiligungsquote keine Kapitalbeteiligungen, die über ein Wertpapierleiheprogramm – wie im Fondsvertrag dargelegt – ausgeliehen wurden.
3. Bei denjenigen Teilvermögen, die ihren Index physisch nachbilden, stellt die Fondsleitung sicher, dass keine Anlagen in Gesellschaften getätigt werden, die direkt in die Entwicklung, die Vermittlung, den Erwerb, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchführung, die Herstellung, die Lagerung oder den Handel von Kernwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen (ABC-Waffen), Antipersonenminen oder Streumunition (verbotenes Kriegsmaterial) involviert sind oder die Dienstleistungen dazu erbringen.
   Die Fondsleitung schliesst bei diesen Teilvermögen auch Wertpapiere von denjenigen Gesellschaften aus, die in die Herstellung oder den Verkauf von umstrittenen Waffen involviert sind. Dieser Ausschluss erfolgt gestützt auf die UBS Methodologie. Die Indexgewichtung der ausgeschlossenen Wertpapiere wird auf andere Indexkomponenten verteilt, um den Tracking Error zu minimieren. Ungeachtet dessen kann dieser Ausschluss zu einem höheren Tracking Error führen.

A UBS MSCI USA SF Index Fund

4. Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex MSCI USA Index Net Total Return zu erwirtschaften.
5. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Emittenten weltweit;
ab) Forderungswertpapiere und –rechte von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
ac) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
ad) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlichrechtlichen Emittenten weltweit;
ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
af) Derivate (einschliesslich besicherte und unbesicherte Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen gemäss Bst. a schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen besicherte und unbesicherte Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Anlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex MSCI USA Index Net Total Return oder den MSCI USA Index Gross Total Return zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Anlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

b) Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten, die sich auf das Nettovermögen des Teilvermögens beziehen:
ba) nicht mehr als 10% des Nettovermögens in unbesicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt.
bb) mind. 90% des Nettovermögens in besicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt.
bc) nicht mehr als 20% des Nettovermögens in Forderungswertpapiere von Emittenten, die nicht ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen.

Das Teilvermögen geht durch Anlagen in diese Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass das Teilvermögen direkt die Komponenten des Referenzindex hält, um das Anlageziel des Teilvermögens zu erreichen. Das Teilvermögen (und die Anleger des Teilvermögens) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

6. Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.6 des Prospektes zu lesen.

B UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
C UBS CMCI Oil SF ETF

4. Das Anlageziel des Teilvermögens «– UBS CMCI Oil SF hCHF ETF» besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswertes UBS CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index (Bloomberg: XTWCC Index; Indexname bis 30. Juni 2022: UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil Hedged CHF Index) (nachfolgend: der «Index») abzubilden und damit an der Wertentwicklung dieses Indexes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.
Das Anlageziel des Teilvermögens «– UBS CMCI Oil SF ETF» besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswertes UBS CMCI WTI Crude Oil USD Index (Bloomberg: CTWCER Index; Indexname bis 30. Juni 2022: UBS Bloomberg CMCI WTI Crude Oil USD Index) (nachfolgend: der «Index») abzubilden und damit an der Wertentwicklung dieses Indexes zuzüglich einer zusätzlichen Bargeld-Rendite zu partizipieren.

5. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen der Teilvermögens in:
aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Emittenten weltweit;
ab) Forderungswertpapiere und –rechte von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
ac) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit;
ad) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
ae) Derivate (einschliesslich besicherte und unbesicherte Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Rohstoffe.

Bei Anlagen gemäss Bst. ae) schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen besicherte und unbesicherte Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Anlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Anlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der Genehmigten Gegenpartei der Swaps.

b) Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten, die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens beziehen:
ba) nicht mehr als 50% des Nettovermögens eines Teilvermögens in unbesicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt;
bb) mind. 50% des Nettovermögens in besicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt;
bc) nicht mehr als 15% des Nettovermögens eines Teilvermögens in festverzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von Emittenten weltweit;
bd) nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilvermögens in Forderungswertpapiere von Emittenten, die nicht ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
be) besicherte und unbesicherte Swaps sind von der Swap-Gegenpartei jeweils soweit gegenüber der Depotbank zu besichern, dass das Gegenpartei-Risiko des Teilvermögens auf Grund dieser Swap-Transaktion(en) jederzeit unter 10% des Nettoinventarwerts liegt.

c) Die Fondsleitung hat sicherzustellen, dass als Sicherheiten für die Swap-Transaktionen nur folgenden Anlagen akzeptiert werden:
ca) fest oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur von mindestens «A-», «A3» oder gleichwertig aufweisen;
cb) Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt der Schweiz, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), Norwegen oder Kanada gehandelt werden und in einem repräsentativen Index für hochkapitalisierte Werte enthalten sind. Die Sicherheitsmargen für die Aktien sind in der Dokumentation zum Swapvertrag geregelt.
Sinkt das Rating eines Emittenten beziehungsweise der zur Sicherheit übertragenen Effekten eines Garanten oder einer Drittbank unter das geforderte Mindestrating, so sind unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist neue, die Anforderungen erfüllende Sicherheiten zu leisten.

Jedes Teilvermögen geht durch Anlagen in diese Swaps ein Engagement im Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilvermögen direkt die Komponenten des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex hält, um das Anlageziel des Teilvermögens zu erreichen. Ein Teilvermögen (und die Anleger des Teilvermögens) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex oder einer abgesicherten Version des Referenzindex ein. Für das Teilvermögen mit dem Namensbestandteil «hCHF» werden Devisen- und Devisentermingeschäfte getätigt, um die Kursschwankung zwischen der Rechnungswährung des Teilvermögens und der Währung der zugrunde liegenden Index-Komponenten abzusichern und zu reduzieren.

D UBS Carbon Compensated Gold ETF

4. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Golds, nach Abzug der dem Teilvermögen belasteten Kommissionen und Kosten (einschliesslich der «CO2-Reduktionskosten» gemäss Prospekt) zu reflektieren. Die Fondsleitung strebt das Nachhaltigkeitsprofil (CO2-Emissionen pro Kilogramm Gold kompensiert durch CO2-Zertifikate des freiwilligen Kohlenstoffmarkts) und die angestrebten Merkmale des LBMA Carbon Neutral Gold PM Fixing Index (Total Return) als Referenzindex an. Das Teilvermögen ist gemäss der UBS-internen Nachhaltigkeitsmethodologie nicht als nachhaltig zu klassifizieren und wird deshalb nicht nachhaltig verwaltet.

5. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
a) physisches Gold in Form von Good-Delivery-Barren gemäss den Vorschriften der London Bullion Market Assocation (LBMA) der Standardeinheit von ca. 12.5

kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000, welches nachweisbar gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der British Standards Institution (BSI) als «carbon neutral» gilt;

b) Für Spitzenbestände von bis zu max. 450 Unzen (oz.) Gold, welches nachweisbar gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der British Standards Institution (BSI) als «carbon neutral» gilt, bleibt die Zentralverwahrung vorbehalten, welche dem Teilvermögen einen Miteigentumsanteil an physisch hinterlegten Barren in Standardeinheiten in der Höhe der entsprechenden Unzen verschafft;

c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei Banken.

6. Dieses Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex oder eine abgesicherte Version des Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels eines Teilvermögens einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex oder die abgesicherte Version des Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum nach Ansicht von UBS Asset Management als „Artikel 8 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.10.2 des Prospektes zu lesen.

E UBS SARON® SF

4. Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex SARON® Index zu erwirtschaften.

5. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
   - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Emittenten weltweit;
   - ab) Forderungswertpapiere und –rechte von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
   - ac) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
   - ad) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlichrechtlichen Emittenten weltweit;
   - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   - af) Derivate (einschliesslich besicherte und unbesicherte Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen gemäss Bst. a schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen besicherte und unbesicherte Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Anlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex SARON® Index zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Anlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der genehmigten Gegenpartei der Swaps.

   b) Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten, die sich auf das Nettovermögen des Teilvermögens beziehen:
   - ba) nicht mehr als 10% des Nettovermögens in unbesicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt.
   - bb) mind. 90% des Nettovermögens in besicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt.
   - bc) nicht mehr als 20% des Nettovermögens in Forderungswertpapiere von Emittenten, die nicht ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen.

   Das Teilvermögen geht durch Anlagen in diese Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass das Teilvermögen direkt die Komponenten des Referenzindex hält, um das Anlageziel des Teilvermögens zu erreichen. Das Teilvermögen (und die Anleger des Teilvermögens) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

6. Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.6 des Prospektes zu lesen.

F UBS USD Overnight Rate SF

4. Das Anlageziel des Teilvermögens ist es, den Nettogesamtertrag des Referenzindex Solactive SOFR Daily Total Return Index zu erwirtschaften.

5. a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
   - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Emittenten weltweit;
   - ab) Forderungswertpapiere und –rechte von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
   - ac) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
   - ad) Geldmarktinstrumente von privaten und öffentlichrechtlichen Emittenten weltweit;
   - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   - af) Derivate (einschliesslich besicherte und unbesicherte Swaps) auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen gemäss Bst. a schliesst die Fondsleitung für das Teilvermögen besicherte und unbesicherte Swaps ab, um die Kursentwicklung dieser Anlagen und den dabei erzielten Ertrag gegen den Wertzuwachs des Referenzindex Solactive SOFR Daily Total Return Index zu tauschen. In diesem Fall ist das Teilvermögen weder einem Markt- noch einem Kreditrisiko gegenüber den jeweiligen oben genannten übertragbaren Anlagen ausgesetzt, ausser es kommt zu einem Ausfall der genehmigten Gegenpartei der Swaps.

   b) Die Fondsleitung hat die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten, die sich auf das Nettovermögen des Teilvermögens beziehen:
   - ba) nicht mehr als 10% des Nettovermögens in unbesicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt.
   - bb) mind. 90% des Nettovermögens in besicherte Swaps, bei denen die Fondsleitung das Vermögen des Teilvermögens ganz oder teilweise (möglicherweise werden zur Deckung von Kosten und Gebühren gewisse Barmittel einbehalten) im Voraus als Gegenleistung für den Wertzuwachs der Bestandteile des Referenzindex an die Gegenpartei zahlt.
   - bc) nicht mehr als 20% des Nettovermögens in Forderungswertpapiere von Emittenten, die nicht ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen.

   Das Teilvermögen geht durch Anlagen in diese Swaps ein Engagement im Referenzindex ein. Es ist nicht beabsichtigt, dass das Teilvermögen direkt die Komponenten des Referenzindex hält, um das Anlageziel des Teilvermögens zu erreichen. Das Teilvermögen (und die Anleger des Teilvermögens) gehen ein Engagement in Bezug auf die volle Performance des Referenzindex ein.

6. Das Teilvermögen wird passiv verwaltet und bildet den Referenzindex ab. Nachhaltigkeitskriterien werden bei der Indexauswahl nicht berücksichtigt. Somit sind die Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund des Anlageziels des Teilvermögens nicht einbezogen. Der Vermögensverwalter ist bestrebt, den Referenzindex unter Einhaltung der im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Limiten abzubilden. Das Teilvermögen qualifiziert darum als „Artikel 6 Finanzprodukt" gemäss der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Anlegern wird empfohlen, die Offenlegung am Ende dieser Ziff. 1.6 des Prospektes zu lesen.

7. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagement werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus

Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

A. UBS MSCI USA SF Index Fund
B. UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
C. UBS CMCI Oil SF ETF
D. UBS Carbon Compensated Gold ETF
E. UBS SARON® SF
F. UBS USD Overnight Rate SF

1. Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen UBS MSCI USA SF Index Fund, UBS CMCI Oil SF hCHF ETF, UBS CMCI Oil SF ETF, UBS Carbon Compensated Gold ETF, UBS SARON® SF und UBS USD Overnight Rate SF keine Effektenleihe.

§ 11 Pensionsgeschäfte

A. UBS MSCI USA SF Index Fund
B. UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
C. UBS CMCI Oil SF ETF
D. UBS Carbon Compensated Gold ETF
E. UBS SARON® SF
F. UBS USD Overnight Rate SF

1. Die Fondsleitung tätigt für Rechnung der Teilvermögen UBS MSCI USA SF Index Fund, UBS CMCI Oil SF hCHF ETF, UBS CMCI Oil SF ETF, UBS Carbon Compensated Gold ETF, UBS SARON® SF und UBS USD Overnight Rate SF keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf für das Vermögen jedes Teilvermögens Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen des Teilvermögens aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
   Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
   a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
   b) Credit Default Swaps (CDS);
   c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
   d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
   b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
      – von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      – für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
      – in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
   c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
   d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
   a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
   b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
   c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
   d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
   b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
   c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei ei-ne andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
   d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben

Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zu-stimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
    - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
    - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
    - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
    - zur Sicherheitenstrategie;
    - zu den Kreditderivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

A. UBS MSCI USA SF Index Fund

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 40% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

B. UBS CMCI Oil SF hCHF ETF
C. UBS CMCI Oil SF ETF
D. UBS Carbon Compensated Gold ETF
E. UBS SARON® SF
F. UBS USD Overnight Rate SF

Die Fondsleitung darf das Vermögen der Teilvermögen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder mit Bürgschaften belasten.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

A. Berechnungsgrundlage

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss der im § 8 definierten Anlagepolitik, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

B. Risikoverteilungsvorschriften

Die Fondsleitung hält für die einzelnen Teilvermögen die folgenden Risikoverteilungen vor:

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
   Die oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% angehoben, wenn der Emittent (oder ein allfälliger Garant) ein Rating von mindestens «A-» (S&P oder ein entsprechendes Rating von Moody's oder Fitch) aufweist oder wenn die Fondsleitung den Emittenten bzw. Garanten bei Fehlen eines Agenturratings gestützt auf ein internes Rating als von gleicher Qualität einstuft.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
8. Die Fondsleitung erwirbt für die Teilvermögen keine Dachfonds.
9. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.
10. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
11. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. In Anwendung von Art. 84 Abs. 2 KKV hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung davon den Erwerb von Beteiligungsrechten an Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in der Schweiz haben, ausgenommen. Bei diesen Unternehmen darf die Fondsleitung:
    a) keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 20% der Stimmrechte ausmachen;
    b) für Anlagefonds bzw. Teilvermögen, bei denen sich die Stimmrechtsausübung nach der Stimmrechtsrichtlinie und den normalen Prozessen der Fondsleitung richtet, und deren Anlagepolitik und Anlagerichtlinien sich nicht an einem Index orientieren, keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen;
    c) Für Anlagefonds bzw. Teilvermögen desselben Fondssponsors oder miteinander verbundener Fondssponsoren keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

    In allen Fällen darf die Fondsleitung keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten ausüben. Weitere Angaben zur Ausübung der Stimmrechte sind im Prospekt offengelegt.

12. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
13. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 11 und 12 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

C. Weitere Anlagebeschränkungen
Die Fondsleitung hält überdies für jedes Teilvermögen die folgenden Anlagebeschränkungen ein:
– Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 8 Ziff. 1. lit. f) höchstens 49% des Vermögens eines Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Angebotspreis für Zeichnungen, Angebotspreis für Rücknahmen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte, Angebotspreis für Zeichnungen, Angebotspreis für Rücknahmen

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für schweizerische Feiertage und für Tage, an welchen die Banken in New York für Geschäfte geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) wie auch für Tage, an welchen der Indexanbieter den Referenzindex nicht berechnet, findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt. Für Tage, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, kann die Fondsleitung den Nettoinventarwert pro Anteil jeder einzelnen Klasse berechnen ("non-negotiable net asset value"). Solche "non-negotiable net asset values" können veröffentlicht werden. Allerdings werden sie nur für die Berechnung der Wertentwicklung und zu statistischen Zwecken (insbesondere zwecks Vergleichs mit dem Referenzindex) oder zur Berechnung von Vergütungen und Nebenkosten verwendet und dürfen unter keinen Umständen als Grundlage für die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen verwendet werden.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert der Edelmetalle wird aufgrund des Fixing des Edelmetallhandels in London berechnet. Der Wert von carbon neutral Gold des Teilvermögens «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» wird aufgrund des Fixing des Edelmetallhandels in London zuzüglich der CO2-Neutralitätsprämie gemäss dem Prospekt berechnet.
4. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 3 bewerten.
5. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert, Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners widergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
6. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
7. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils vier Nachkommastellen des jeweiligen Teilvermögens gerundet.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet.
   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
   b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.
   c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen.
   d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.
8. Zusätzlich zum Nettoinventarwert kann die Fondsleitung einen sog. «Angebotspreis für Zeichnungen» und einen sog. «Angebotspreis für Rücknahmen» veröffentlichen. Die Berechnung des «Angebotspreises für Zeichnungen» und des «Angebotspreises für Rücknahmen» ist im Prospekt geregelt.

§ 17 Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anleger können grundsätzlich täglich die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar verlangen.
2. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe, Umtausch und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
3. Der Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen können zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
   Beim Umtausch von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Umtauschkommission gemäss § 19 zugeschlagen werden.
   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
   d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 18 Auszahlung in zulässigen Anlagen statt in bar

Für die im Prospekt genannten Teilvermögen ist die Auszahlung in zulässigen Anlagen anstatt in bar gemäss den im Prospekt festgehaltenen Bestimmungen zulässig.

Anleger von Anteilen aller Anteilsklassen des Teilvermögens «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetreffnisses in bar eine Auszahlung/Einbuchung von Gold zu verlangen («Sachauslage»). Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet Sachauslagen zuzulassen. Sie entscheidet alleine darüber, ob sie dem Antrag des Anlegers zustimmt. Weiter vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung des physischen Goldes des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauslage der entsprechenden Teilvermögen bzw. Anteilsklassen ist bei dem Teilvermögen «– UBS Carbon Compensated Gold ETF» grundsätzlich auf Gold, welches nachweisbar gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der British Standards Institution (BSI) als «carbon neutral» gilt in der Standardeinheit 1 Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1000, sowie auf gemäss § 8 Ziff. 1 Bst c) des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Das Recht auf Sachauslage ist, auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Goldbestände beschränkt.
Der Antrag auf Sachauslage ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Die Auslieferung erfolgt bei der genannten Standardeinheit à ca. 12.5 kg Goldbarren innert einer Frist von höchstens 30 Bankwerktagen, zurzeit am Sitz der Auslieferungsbeauftragten und Verwahrstelle in Zürich. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Sitz der Auslieferungsbeauftragten. Bei der Bereitstellung von Gold fällt keine Mehrwertsteuer an. Vor Auslieferung des Goldes wird die im Prospekt unter 1.12.4 genannte Kommission erhoben. Die Kosten für die Auslieferung von Gold in der Schweiz unterliegen der Mehrwertsteuer. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ausgelieferten zulässigen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungsstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt.

Die Depotbank überprüft in jedem Einzelfall die Einhaltung der Treuepflicht und der sonstigen, obengenannten Bedingungen sowie die zeitgleiche Bewertung der ein- bzw. auszuliefernden zulässigen Anlagen und der entsprechenden Anteile des Teilvermögens gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Prospekt. Sie meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind sämtliche einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

Sofern ein Anleger von der Möglichkeit einer Sachauslage Gebrauch machen möchte, sind die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Informationen (z.B. Kunden Konto-Nummer, Kunden-Identität) zwingend durch die Depotbank der Fondsleitung offen zu legen und der Anleger ermächtigt die Depotbank mit seinem Antrag auf Sachauslage zur entsprechenden Offenlegung. Andernfalls kann der Auftrag zurückgewiesen werden.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes und zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swaps von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank, und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes und zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swaps von höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb desselben Teilvermögens des Umbrella-Fonds kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank, und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes und zugunsten der Genehmigten Gegenpartei zur Anpassung des Swaps von höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.
4. Für die Sachauslage bei den im Prospekt aufgeführten Teilvermögen wird eine zusätzliche Kommission von höchstens 0,30 % vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg von Gold, das gemäss dem PAS 2060 Carbon Neutrality Standard der BSI als «carbon neutral» qualifiziert mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000, ohne Mehrwertsteuer. Die zurzeit massgeblichen Höchstsätze sind aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten der Teilvermögen eine maximale Pauschalkommission von 0.70% p.a. in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).

Für jede einzelne Anteilsklasse kann maximal die nachfolgende pauschale Verwaltungskommission erhoben werden:

UBS MSCI USA SF Index Fund	USD acc	0.15%	p.a.
	USD I-B acc	0.067%	p.a.
	USD dis	0.15%	p.a.
	USD I-B dis	0.067%	p.a.
	hGBP acc	0.15%	p.a.
	hGBP I-B acc	0.067%	p.a.
	hGBP dis	0.15%	p.a.
	hGBP I-B dis	0.067%	p.a.
	hCHF acc	0.15%	p.a.
	hCHF I-B acc	0.067%	p.a.
	hCHF dis	0.15%	p.a.
	hCHF I-B dis	0.067%	p.a.
	hEUR acc	0.15%	p.a.
	hEUR I-B acc	0.067%	p.a.
	hEUR dis	0.15%	p.a.
	hEUR I-B dis	0.067%	p.a.
UBS CMCI Oil SF hCHF ETF	CHF dis	0.70%	p.a.
UBS CMCI Oil SF ETF	USD dis	0.70%	p.a.
UBS Carbon Compensated Gold ETF	USD acc	0.30%	p.a.
	hCHF acc	0.30%	p.a.
	hJPY acc	0.30%	p.a.
UBS SARON® SF	ETF CHF acc	0.10%	p.a.
	CHF I-A1 acc	0.10%	p.a.
UBS USD Overnight Rate SF	ETF USD acc	0.10%	p.a.
	USD I-A1 acc	0.10%	p.a.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Prospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
Die Fondsleitung trägt dafür sämtliche in Zusammenhang mit der Leitung, der Vermögensverwaltung und dem Vertrieb anfallenden Kosten wie:
– jährliche Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Teilvermögen in der Schweiz und im Ausland;
– andere Gebühren der Aufsichtsbehörden;
– Druck der Fondsverträge, Prospekte, KIDS sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;

- Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung der Teilvermögen und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Kommissionen und Kosten der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im vorliegenden Fondsvertrag aufgeführten Aufgaben;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare der Prüfgesellschaft;
- Werbekosten.

2. Fondsleitung und Depotbank haben jedoch Anspruch auf Rückerstattung aller Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
   Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Retrozessionen und Rabatte gewährt werden. Zusätzlich können Anleger auch Seeding-Vereinbarungen mit UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) eingehen, wobei die Seeding Gebühren nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen) bezahlt werden. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Seeding-Vereinbarungen gewährt werden.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

UBS MSCI USA SF Index Fund:	US Dollar
UBS CMCI Oil SF hCHF ETF:	Schweizer Franken
UBS CMCI Oil SF ETF:	US Dollar
UBS Carbon Compensated Gold ETF:	US Dollar
UBS SARON® SF	Schweizer Franken
UBS USD Overnight Rate SF	US Dollar

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen (dis) wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
   Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
2. Bis zu 30% des jährlichen Nettoertrages einer Anteilsklasse eines Teilvermögens (inkl. vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als eine Rechnungseinheit des Nettovermögens eines Teilvermögens und weniger als 1% des NAV, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen (acc) wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen des Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im bisherigen Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das KID sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende

Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger der übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
   b) sie von der entsprechenden Fondsleitung verwaltet werden;
   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      – die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
      – die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
      – die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
      – die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
   e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
   a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
   b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
   c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
      - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
      - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
      - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
      - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
      - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
      - das Publikationsorgan;
   d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
   e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 27 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen.
3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

6. Die Bestimmungen von § 18 bzw. des Prospekts über die Sachauslage finden im Liquidationsfall keine Anwendung.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.
Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 29

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
4. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
5. Dieser Fondsvertrag tritt am 30. September 2025 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 12. Mai 2025.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich